Sei st

bet

Schwedischen

Vormunder Drdnung

vom i 7ten Mar; 1669,

unb

Verhältniß die ses Geses

4 1

dem übrigen Livlandifchen Vormundschafts. Recht.

Vom

Professor Dabelom

Dorpat, 1820. In ber akademischen Buchhandlung. Die gegenwärtige Ubhandlung ist zunächst durch eine Recherche veranlaßt worden, die der Verfasser bald nach seiner Unherokunft über das Vormundschaftse Wesen ben den hiesigen Universitätse Gerichten anzusstellen hatte. Indem er genöthigt war, die Verhande lungen mit dem Gesesse zu vergleichen, führte ihn die Vergleichung auf das Studium des Gesesses selbst; das Studium wurde immer tiefer und tiefer, je mehr er in dem alten Gesesse fand, was seinen Ideen über ein gut eingerichtetes Vormundschaftse Wesen zussagte, und er schrieb endlich seine Gedanken über den Geist des Gesesses nieder.

Das Niedergeschriebene dürfte indes wohl eben so gut, als so vieles andere, was der Verfasser ben seinen mannigfaltigen Studien aufgesetzt hat, der Vergessenheit überlassen geblieben senn, besonders da es einem Rechte gilt, welches hier seine eigene Nominal = Prosessur hat, und den Verfasser nichts weiter kümmert, als daß er es wenigstens auch wissen muß, wenn ihn nicht seine Freunde angeregt hätten, das Resultat seiner Untersuchungen dem Publicum mitzutbeilen, sen es auch nur um zu erfahren, wie

ein deutscher Gelehrter das hier geltende Recht nehme und verstehe — also der Geltenheit wegen.

Der Verfasser muß also recht sehr bitten, seiner Schrift keine besonderen Zwecke zu unterlegen, oder zu glauben, er sehe darin auch nur irgend einen Werth. Es ist eine bloße Vergnügens : Arbeit, wordurch der Versasser etwa höchstens noch beweisen möchte, daß er es auch nicht daran fehlen lasse, sich mit dem hießigen Provinzialrecht bekannt zu machen, und nicht ben seinem römischen und germanischen Rechte, woraus er berusen worden, stehen bleibe.

Hatte sich der Verfasser einmal bestimmen lassen, seine über die Schwedische Bormunder Dronung niedergeschriebenen Gedanken dem Publicum mitzutheilen, so schien es ihm nun auch gewissermaaßen unerläßlich, das Verhältniß dieses Gesetzes zu dem übrigen Livländischen Bormundschafts Recht zu untersuchen. Es ist wohl möglich, daß seine Unsichten hier noch mehr als ben der Schwedischen Bormunder. Ordnug selbst von dem Gangbaren abweichen. Es sollte aber auch den Verfasser ben seiner Untersuchung überall nicht kümmern, wie sich das Ding etwa in der jezigen Unwendung gestaltet, sondern wie es sich geschichtlich und in der Succession der Gesetze hätte bilden und gestalten müssen.

I.

Gei st

der

Schwedischen Vormänder: Ordnung vom 17ten März 1669.

5. 1. Die Quellen der Schwedischen Bormunder, Ordnung vom 17. Mar; 1669, aus welchen solche auch nur allein richtig erklart werden kann, sind 1) das altereSchwedische Recht a., 2) der Sach, sen, Spiegelb., 3) das Romisch, Justinianische Recht c. Aus dem angegebenen Quellen ist indeß bey der Absassung des Gesetzes nicht blos gestchöpft und das Geschöpfte zu einem selbstständigen Ganzen verschmolzen worden; vielmehr sind sie diese Quellen selbst dier mein na nur verbunden, und mit Vorbehalt de gurückgehens auf sie,

in einer eigenthumlichen Bechfelwirkung gesetzt worden.

- a) Man kann das Schwedische Recht, eben so wie das Germanische, in das altere, mittlere und neuere eintheilen, nur versteht es sich von selbst, daß die Perioden hier anders gewählt seyn wollen.
- I. Zum atteren Schwedischen Recht gable ich die Rechtsgewohnheiten der verschiedenen Bolterstamme, die einst Schweden bewohnten, und welche spaterhin schriftlich aufgezeichnet wurden.

Das Weftgothifche Gefet (Weftgotha: Lagh, auch Lumbelagh genannt) wird fur bas åltefte diefer Aufzeichnungen gehalten, und foll schon im gehnten Sahrhundert von einem gemiffen Lumber ju Stande gebracht worden fenn. Sieb. Ol. Rabenius de antiq. Westgothicor. legiferis. Upsal, 1769. 4. Georg Stiern, beim ftellte es querft aus dem tonigl. Archive qu Stockholm in feiner Altgothischen Sprache, Stock bolm 1663, ans Licht, und Dlav Rubbect beforgte die neuere Ausgabe, welche ohne ben gothischen Tert in ber Lateinischen Ueberfetung bes Locces nius, mit Bunds Borrede und Anmerkungen, uns ter dem Sitel: Legum Westgothicorum in Suionia liber; quem ex Gothico in latinum vertit Io. Loccenius, ulterioribus notulis etanimady ersionibus illustravit Carl. Lundius, e di dit autem Olaus Rudbeckius, Upsal. 1692, erschien. So sehr ich auch die Zusätze von Lund schäße, so halte ich doch die Loccenius sche Uebersegung für nicht durchaus treu, und wer das Geseg ganz kennen lernen will, wird es wohl in der Ursprache studiren mussen.

Fur die zweyte Sammlung in der Ordnung balt man bas Upplandifche Befet (Upplands lagben), von welchem ein gemiffer Biver Gvaa (nicht Gpa), ben man unter Konig Inge I. im amolften Sahrhundert fest, der Berfaffer gemefen fenn foll. (Sieh. Rubs Gefchichte Schwedens, I. B. G. 250.) Ausgemacht ift, daß unter Birgers Minderjabrigfeit im Jahr 1295, von ben verftanbige ffen Mannern bes Landes, unter bes Laghmanns Tiundalund Birgers Deterfohns Aufficht eine Revision veranstaltet worden. Der alte Tert wurde, Steckholm 1607, auf Befeht Raris IX. gebruckt, und bernach auch von Loccenius ins Lateinische überfest, auch mit Lunds Unmerkungen pon Dlaus Rubbect unter bem Zitel: Jus vetus Uplandicum quod Birgerus Magni filius Suionum Gothorumque rex ann. Christi 1295 recognovit, et a Suionico in latinum transtulit Jo. Loccenius, juxta vernaculi Codicis castigatiorem editionem, notis animadversiouibus et prolegom. collationem quandam legum veterum Gothicarum et Graecarum imprimis Atticarum continentibus illustravit Car. Lundius, et e did.
Ol. Rudbeckius, Upsal. 1700, herausgegeben.
De Vergleichung mit der Griechischen Gesetzgebung
håtte wegbleiben können; die llebersetung ist getreuer
als die vorhin gedachte, was wohl sehr natürlich zugeht, indem der llebersetzer hier der Sprache viel
mächtiger war. Obgleich Ihre (de causis libr.
rar. S. 12.) das Buch zu den seltenen zählt, weil
ber größte Theil der Austage ben einer Feuersbrunst
ein Raub der Flammen geworden, so ist es doch wirklich so selten nicht: in mehreren deutschen Bibliother
ten, sogar in Prag und Wien besinden sich Exemplare davon.

Wann die Rechtsgewohnheiten der übrigen Bolterstämme, welche theils A. Ackermann, theils
Joh. Sadorp, unter den Titeln: "WestmannaLagbock, Südermanna-Laghen, BiarkoLagben, Oftgotha-Lagh, Gothlands-Laghen" 2c., von 1609 — 1688 Stockholm successiv
serausgegeben haben, gesammlet worden, und welche
die angeblichen Urheber dieser Sammlungen sind,
kann man aus historist Bescrifning om
Sweriges Lanskaps Lagh 2c. Stockholm
1776, am besten entnehmen. Gothlands-Laghen hat fürzlich Schildener (unter dem Titel:
Guta-Lagh, d.i. der Insel Gothland altes

Rechtsbuch. In der Ursprache und nun wieder aufgefundenen altdeutschen Uesbersehung, nebst Anmerkungen, Greifswald 1818) von neuem herausgegeben. Ich bemerkeblos, daß außer Westgotha: Lagh, nur Ostgotha: Lagh oder Gothlands: Laghen gothischen Ursprungs sind, die andern sind origin. Suionic. Die Rechtsgewohnheiten sind in den Hauptpunkten, in beyden Branchen der Schwedischen Legislation, gar sehr von einander abweichend.

Die von dem Buchtrucker Meurer, unter dem Titel: "Swerickes Ricks Laghbocker" tc. Stockh. 1666 F., veranstaltete Sammlung, enthält zwar auch mehrere der bisher gedachten alten Gefes, bucher, aber ift zum Theil hochst incorrect gedruckt.

II. Mit der Entstehung der Städte entstanden in Schweden, wie in dem übrigen Europa, nicht nur Stadtrechte, sondern es bildeten sich auch durch Rechtsgewohnheiten und Prajudicien der Laghmanner, und als Zusätze zu den alten oben erwähnten Gesegen, und mit ihnen zusammen Land ober Provinzial-Rechte aus.

Von den Stadtrechten ift unstreitig das wichstigste das — wohl auch die mater aller Schwedischen Stadtrechte — Wisbper Stadtrecht, welches mit dem Urtert und der Uebersetzung zusammen von Joh. Hagedorp, unter dem Titel: "Wisbp Stadz. Lagh paa Gothland so som den

forne Tiiden och fu dan of Swenska Roningar och Regentar Rön. Magno Ladulås: Ror. Byrger, hertig Erich, hertig Waldermar och Rön. Magno Erichfon Stadgat, Forbåttens och Stadtfåstar." Stockholm 1663 und 1668 F., edirt worden ist. Man sehe über seine Uebereinstimmung mit dem alten lübschen Recht Rango de Bygalinib. lubecens s. concordant. jur. lubecens. cum Suecano, und seinen Gebrauch auch in Livland und Uebergang in die Rigaischen Statuten, Gadebusch Verstuch in Livlandischer Seschichte u. Rechtsgelehr famtei.t II. B.

Mit der Entstehung der Stadt: und Landrechte beginne ich die Periode des mittleren Schwedischen Rechts, denn jest gestaltete sich alles anders. Bon den Landrechten würde man sich nur dann erst eine völlig klare Vorstellung machen können, wenn man die Privatsammlungen aus dieser Zeit, die sogenannten Legisterien hätte, welche gewiß mit den deutschen Privatsammlungen oder Provinzialrechten aus der mittleren Zeit übereinstimmen. Es gab hiernächst auch ein Reichs. Legisterium oder Privatsammlung aller Geseund königl. Verordnungen, welche das Ganze angingen, und worin auch wohl die Allgemeine oder Reichs. Gewohnheiten zusammt den Präjudicien in höch ster Instanz verzeichnet standen. Dies Les

gisterium, welches wir auch nicht weiter kennen, als daß es existirte, ist darum merkwurdig, weil es als die Quelle der nun folgenden Schwedischen Legislation zu betrachten ist.

Ronig Magnus Erich fon nemlich ließ 1347 ein allgemeines Gefenbuch (MImen Swerickes Lagboch) anfertigen, beffen mabre Eigenschaft ichon aus ber bemfelben zu Theil gewordenen Benennung: "Medel: Lagh", bervorgeht. Es follten daburch feinesweges Die Stadt: und Land , Rechte verbrangt werben, die fich entweder schon gebildet batten ober noch in ber Bilbung begriffen maren: bas Gefegbuch follte blos in die Mitte gwifchen ben fremden und fa tutarischen Rechten treten, wo die letteren schwiegen. augleich biefe ergangen und ihre Berfchiedenbeiten me moglich beben. Ronig Chriftopher ließ daffelbe revidiren, und burch den gelehrten Pralaten Diels Reginald fon in die Geffalt bringen, in melder es von Reginald Ingemundfon hernach im Sabre 1481 ind Lateinische überfest und von Des: fenius, Stockholm 16144., edirt worden ift. Das Gefegbuch foll, wie aus bem Publications Datent mit durren Worten bervorgebt, "blos das gemeinrechtliche Schwedens, sowohl fur Stadt als Land geben, unbeschadet der befonderen Rechte des Abels, und ber Beiftlichkeit Privilegien, und ber Rechte. welche in bem Corpore juris enthalten find" (b. b. ber weiter unten vorkommenben Subsidiar : Rechte

Schwebens). Es lagt sich leicht erklaren, wie es gemeint sey, wenn zugleich verordnet wird, daß neben
dem revidirten Gesegbuch kein anderes in den Gerichten angeführt werden soll. In Schweden herrschte
derzeit noch eine größere Verwirrung des Rechts als
in Deutschland, und man nahm es sich gar nicht übel,
allerlen fremdes Gut neben den Einheinischen zu benuzen, auch wohl auf das alte verabschiedete Legifferium zu recurriren.

Es bat feine volle Richtigfeit, mas Dreyer, Bentrage gur Nordifden Rechtsgelabrt beit, G. 92, behauptet, baf biefes Chriftopher: fche Gefegbuch benjenigen Schwedischen Landrechten (Lands: Lagben) jur Grundlage gedient babe, melde Rarl IX. im Jahr 1608 verfaffen laffen. Aber es batte von ihm bemertt merben follen, bag es eben fo gut bem von Guffav Aboluh 1618 ver: faften und publicirten Stadtrechten (Stad B &. Lagb) jum Grunde gelegt worden. Bekanntlich haben folde Loccenius in lateinischer Sprache, Stockholm. 1672 F. (2 abgef. Bande), und Abrahamfon in beutscher Sprache, Leipf, und Frankfurt 1709 4. (gleichfalls in zwen abgefonderten Banden), drucken laffen, und mit Unmerfungen verfeben - unfere be tannte Landelagh und Stadtglagh, von welder man behauptet, daß nur die Unmertungen in ben Livlandischen Berichten, und auch diese nur mit gro-Ber Befdrantung gelten, eine Behauptung bie Setel

in feinen Grundlinien des livland, Civil-Prozeffes, Borm. G. VIII, mit nicht unwichtigen Grunden angefochten hat.

III. Zum neueren Schwedischen Recht zähle ich bas von Rönig Friederich im Jahr 1734 publicirte Sweriges Rickes. Lag (gedruckt Stockbolm 1736 ben Hartwig Gerken), welches Christ, Rönig, Stockholm 1743 4., in einer lateinischen Nebersehung herausgegeben hat (eine deutsche aber unvollendete Nebersehung erwähnt Gadebusch Livl. Bibl. Th. 3, S. 8), und die diesem Gesetzbuche solgenden neueren Gesetze. Sie interessiren uns gar nicht und werden daher hier mit Stillschweigen übergangen. Mehreres hier gleichfalls übergangene, so wie die Literatur des Schwedischen Rechts, sindet man ben Dreper a. a. D. und in seiner Bibliotheca juris Sueon. Gothic., in Roppe's Juristisch. Magazin, 2. Jahrg. S. 197 solg.

Ich bemerke nur noch jum Schluße: das grund, liche Studium des alteren Schweden: Rechts durfte wohl für das richtige Verstehen und Anwenden des Livlandischen Provinzial: Rechts Schwedischen Ursfprungs unerläßlich seyn.

b) Der Sach sen: Spiegel ift in der Ordnung die zweite Quelle der Vormunder: Ordnung; man mögte fast behaupten, in mehreren Bestimmungen die erste und einzige. Wie der Sachsen: Spiegel nach Schweden kam, ift sehr leicht zu begreifen, wenn man weiß, wie viele Theilnahme Die Sammlung nicht blos in Deutschland, fondern auch Musmarts fand, und wie weit fie fich überall verbreitet bat. In Schweden mar ber Abel noch mehr als in Deutschland baben intereffirt, dag das Romi: sche Recht nicht bas Uebergewicht erhielt: machte bie Durftigkeit ber einbeimischen Gefekgebung ben Recurs ju einem fremben subfidiarischen Rechte nothig, fo lag ber Sachsen: Spiegel boch viel naber als bas Romische Recht; an Gelegenheit, Bekanntichaft mit ihm ju machen, fehlte es boch auch wahrlich nicht. Ich muß fogar behaupten, ber Concipient ber Bormun: ber : Drbnung habe außer dem Sachfen : Spiegel noch andere Quellen bes mittleren germanischen Rechts gefannt und benugt, g. B. bas Magde: burgifche Recht.

c) Das Romisch Juftinianische Recht ift schon sehr fruh nach Schweden vorgedrungen. Bereits in der Zeit Magnus Ladulas kommt eine sehr wichtige Anwendung davon in den Gerichten vor (Lagerbring Swea-Rikes Histor. II, p. 581). Es war dem Interesse der Ronige zu gunftig, als daß sie dessen Verbreitung nicht hätten unterstügen sollen. So erhielt es sich fortdauernd im großen Anssehn, obgleich die Pabste es späterbin nur als

eine Ergangung und Gulfsquelle bes geiftlichen Rechts betrachtet miffen wollten, und ber Abel ibm auch bier jumider war. Meder die De dellagh, noch Ronigs Chriftopher Gefets buch hatten die Abichaffung beffelben gum Aweck, wie oben Not. a) ausgeführt worden ift. Das Romifche Recht ift eine wichtige Quelle mehrerer Schwedischen Gefete aus der fruhe, ren Beit, wie von Rettelbla in feiner Themis romano Suecica fehr grundlich ge zeigt bat, und namentlich unferer Bormunders Ordnung, wie ichon bie bloge Unficht berfelben lebrt. In ber neueffen Beit ift freylich bas Unfeben bes Romifchen Rechts in Schweden gar febr gefunten, boch wird es noch immer ats raison écrite betrachtet. Wober herr Gnan: genberg (Ginleit. in bas Rom. Juffin. Gefesbuch zc. hannov. 1817, G. 110) big Reuigkeit bat, baf fich in Schweden überall feine Spur ber Unwendung bes Romischen Rechts finbe, ift fchwer zu begreifen.

Das Kömische Recht ist unstreitig die reich: haltigste Quelle der Vormunder-Ordnung, und doch ist diese Quelle den beyden andern Quellen nachgesetzt worden, weil sie in einem unterges geordneten Verhältnisse steht.

6. 2. Das atte Gefet gehort nemlich in die Rlaffe der fogenannten verbindenden und dirigiren

ben Befetgebung jugleich, und kann in fo fern ber peinlichen Gerichts : Ordnung bes Deutschen Raifers Carls V. jur Geite geffellt merben. Es gab eine Beit in Europa, wo bas Eindringen bes Romifchen Rechts Die einheimischen Rechtsverhaltniffe gar febr geftobrt batte, und wo uber biefe Stohrung nicht blos die größte Ungewißbeit des Rechts, fondern auch pollige richterliche Willfubr eingetretreten mar. einer unter folden Umftanden bazwischentretenben formlichen neuen Gefetbung batte man bergeit ents weder noch teine Luft ober noch feinen Muth, auch moate fie oft die Rlugbeit widerrathen: man lief es baber ben Gefegen bewenden, wodurch bas Ginbeimis Sche mit bem Fremden unter Abanderungen, welche bas Beitbedurfniß postulirte, im allgemeinen zwect: maffig verbunden und ber Richter zugleich bingewiesen murde, mo er entweder aus bem'einen ober bemandern meiter Schöpfen, ober die bisberigen Rechtsquellen aant ben Seite legen follte. Es ift ber bekannte Character biefer Gefengebnng, baf fie bas bisberige nicht vernichtet, vielmehr neben fid, aufrecht erhalt; baf fie gar vieles voraus fest und eben fo vieles aant übergebt; daß fie endlich nirgende gefchloffen erscheint, als ba, wo fie felbft und unabbans gig gefest bat. Mo bas Lettere nicht ge: Scheben ift, lagt fie fich nur auf bas ein, mas einer Requirung bedarf; wo nemlich die Rechtsungewiß: beit am größten geworden war ober mo freng be-

ffimmt werben muß, ob es ben bem Ginbeimifchen verbleiben oder ihm das Fremde vorgezogen werden foll; und indem fie blos leitet, lagt fie aus der Quelle, worauf fie binleitet, bas übergangene von felbft fin-Bas aus einer folden Gefengebung bervore gebt, ift bier febr vollståndig, bort wieder bochft unvollständig, oft gar gang durftig. Wer ein Gefet Diefer Urt aus fich felbst und so erklaren wollte, wie man ein mehr ober weniger vollständiges, wirklich, was es entlehnt hat, verschmelzendes Gefes aus unferer Beit ertlart, murbe bie grobffen Grrthumer ju Schulden bringen. In welche Frrthumer find nicht Die Erklarer ber Peinl. Berichts: Ordnung Carls V. gefallen, weil fie ben Befichtspunct gang verfehlten. von welchem bier ausgegangen werden muß. Sier ift der eigentliche Tummelplag ber hiftorischen Guris. prubeng, mit welcher bas thorichte Zeitalter fo viel Unfug treibt, bier kann nicht mit ben gewöhnlichen Ertlarungs : Mitteln ausgereicht werben. Denn fur bie in Frage febende Gefengebung findet eine eigenthumliche Interpretations : Weife fatt. Gie beffebt barin, bag juvor ber Rechtszustand genau ausgemit: telt merbe, welcher bergeit vorhanden mar, und zwar mit bem gewiffen zugleich ber zweifelhafte. darf aber auch noch ben diefer Ausmittelung nicht ffeben bleiben, fonbern muß zugleich unterfuchen, mel ches ber ehemalige Rechtszustand war, ehe ber gegen: martige eintrat, ber die Ungewigheiten und Willfuhr:

lichkeiten hervorbrachte. Jeht muß das in dem Ge fetz verbundene, einheimische und fremde Recht in der Idee abgesondert und jedes aus sich selbst, so sern die Absicht des Gesetzebers nicht in den Weg tritt, vervollständigt, demnächst aber beydes, theils aus sich selbst, theils aus der geschehenen Verbindung erztärt werden. Schwierig bleibt immer diese Erklärungs. Weise, aber sie ist doch nothwendig und unzerlässlich.

- d) Die Peinl. Gerichts Dronung des deutschen Carls gehört mit der Schwedischen Vormuns der Ordnung nicht blos zu demselben Geschlecht der Gesetzebung, sondern die Vormunders Ordnung ist auch eben so, wie sie, ein blos provisorisches Gesetz, zu dessen Entwerssung und Publication die Stånde des Reichs als zu einem Zeitbedürsniß ihre Einwilligung gegeben haben, bis durch ein sörmliches Reichszeseb das Vormundschafts Wesen regulirt werden kann. Siehe die Einleit. zu der V. D.
- e) Bielleicht ift indes der Grund dieser Gesetzgebung auch in dem Provisorium zu suchen. Sieh. die vorgeh. Note.
- 5. 3. Als ausgemacht kann angenommen werden, daß die Vormunder Dronung vorzugsweise burch das eingedrungene fremde Recht veranlaßt worden sey, welches bey der Durftigkeit des einheis

mifchen Rechts, in Schweden wie allenthalben, febr willkommen mar, aber auch wegen des schneibenden Contraffes, worin es mit ben einheimifchen Rechts: pringipien fand, bier die großten Unordnungen ver anlaffen mußtef). In bem Gingange ber Bormunber Ordnung wird von "jegiger Zeit eingeriffe nen Migbrauchen" gefprochen, Die abgeschafft werden follen - eine Litanen, womit alle alten Gefete diefer Urt beginnen. Die Digbrauche beffeben in folden Rallen aber immer barin, bag bas nationelle. anstatt weiter ausgebildet zu werden, lieber gang vernachläffigt wird, bas Frembe nicht pagt ober Widerspruch findet, und fich daber alles entweder nach ber Convenienz ober nach ber Willfubr bes Richters macht. Diefer Buftand ber Dinge iff immer ber schlimmfte, weil es fo gut'ift, als wenn gar tein Recht vorhanden mare, und er wird am fublbar: ften, wenn die Menfchen, in beren Sanden fich Die Rechtspflege befindet, rob und unwiffend zugleich find.

Daß das Gesetz ein verbindendes und die rigirendes jugleich ift, zeigt schon die bloße Unssicht desselben. Vaterlandische und fremde Rechts: Grundsäse werden darin mit einander in Verbindung gebracht. Aber est ist hier nicht das Römische Recht allein, welches mit dem Schwedischen verbunden wird, auch dem germanischen widerfährt die Ehre der Verbindung, und zwar vorzugsweise wegen der näheren Verwandtschaft sowohl, als weil das

Schwedifche Recht wirklich binfichtlich ber Materie ju durftig ift, als daß fich die Berbindung bewert. ftelligen liege, ohne ein Zwischenrecht gur Gulfe gu nehmen. Man fann fich auch die Sache fo benten, daß das alte Schwedenrecht und beffen neueres Gulfsrecht ber Sachfen : Spiegel in Gemeinschaft, mit bem alteren fubfibiarifchen Sulferecht, bem Romifchen Recht tampften, und jest bas Befes bagwischen trat, welches die kampfenden vereinigte, und diefe Unficht erscheint fast als die richtigere. Denn ben dem Unfeben, welches fich ber Sachfen : Spiegel in einer ges wiffen Zeit erworben batte, burfte man auch ben ben Schweden fein Bedenten getragen haben, bas fo vermandte Recht, ben ber Durftigkeit bes Ginbeimifchen. nicht blos zur Gulfe zu nehmen, fondern auch bem schon als Sulferecht eingetretenen Romischen porque tieben; bag bas erffere menigstens gescheben, lieat aus ber Bormunder : Dronung felbit flar am Jage. Der Concipient bes Gefetes geht balb von bem alten Schwedenrecht, bald von bem Sachfen: Spiegel, bald endlich vom Romifchen Recht aus. Die Mifchung ift baber in ihrer Urt gang eigenthumlich. Bald iff das Gefet febr vollständig, bald aber auch wieder febr unvollståndig, oft gar nur verweisend. Die Berweifung geschieht meift nur andeutend, bisweilen aber auch bestimmt, 3. B. 6. 5. Der Gefengeber verlangt, daß fein Gefet allenthalben von bem Rich: ter ergangt merbe, aus der Ratur ber Berbindung

felbst und aus der anerkannten Pracis. Um also das Gesch gehörig verstehen und erklären zu können, muß man vor allen Dingen die Prinzipien des älteren Schwedischen Bormundschafts: Rechts kennen — ich sage die Prinzipien, denn außer ihnen scheint nichts vorhanden gewesen zu seyn, als einige dürstige Bestimmungen, welche man in den der Bormünder: Ordenung vorausgehenden Geschen sindet g), und hier nächst den Justand der Dinge zu der Zeit, als die Bormüns der: Ordnung gegeben wurde, in Betracht ziehen. Die Renntniß des Sachsen: Spiegels und des Römisschen Rechts ist gleichfalls nothwendige Bedingung der Erklärung, wird aber hier vorausgesest. Daß die Berbindung der verschiedenartigen Rechte auch gar sehr erwogen werden müsse, versteht sich von selbst.

- f) Meine Unsicht über die ratio und occasio legis ist also gar sehr von der verschieden, welche Muthel (Livlandische Rechtsgeschichete, zur Zeit noch Manuscript) über das alte Geset ausstelle. Darnach sollte es blos die bisherige Gesetzgebung, insonderheit die Landlagh ergänzen. Ich dächte, die Dürstigkeit der Landlagh (wenigstens) wäre zu groß, als daß von Ergänzung die Nede seyn tönnen, man wollte denn sagen, wer einen Menschen im bloßen hemde völlig kleide, ergänze nur seine Kleidung.
- g) 11m bier gang fpeziell zu geben: In den alten

(oben 6. 1, Dote a) angegebenen Befegfamm lungen findet fich in benen, welche Originis Suionici find, faft gar nichte uber die Zutel, fie gleichen ihrem Inhalte nach fo gang ben Gefegen ber alten beutschen Bolter, g. B. ben Ga: lifchen, Baierfchen zt. Gefeten. Aber in benen, Die Bothifchen Urfprungs find, finden fich fchon einige, wenn gleich bochftdurftige Berfugungen baruber. Dies barf und um fo weniger muns bern, als wir fie auch in ben bekannten legibus Visigothorum (Georgisch Corp. jur. germ. p. 486) antreffen. Befanntlich ift überall bas Privatrecht in ber alten Gefenge: bung febr vernachläffigt worden. Was in der Medellagh und deren Revision von Chris fo pher über die Vormundichaft vorkommt, ift ebenfalls nur durftig, beweift aber ubrigens gang ben gotbifden Urfprung. Die Durftige feit der Landlagh und Stadtglagh ift all: gemein in Diefem Puncte bekannt. Muger dem gab es nur noch einige wenige tonigl. Berord: nungen, A. B. über die Beftellung der Bormuns ber und ihre Pflichten binfichtlich ber Bermb: gens . Verwaltung, Die in ber Vormunder: Ordnung fast wortlich aufgenommen worden find. Alles übrige mar dem Bertommen über: laffen.

6. 4. Unfichten ber Tutel, wie die folgenden, find

das Eigenthum ber Bolfer der neuern Geschichte, und von ihnen muß ausgegangen werden, wenn man ihre Gesenstehung über den Segenstand richtig erklaren will. h)

- i) Vormundschaft muß auch schon eintreten, wenn die Mutter gestorben ist. i) Denn die elterliche Gewalt, als ein Necht bender Eltern, ist auch nur durch das Dasenn Bender bedingt.
- 2) Alle Tutel kann primario nur ein Legitime feyn, als Recht und Pflicht zugleich der nächsten Blutsfreunde. Hat der Pupill keine Blutsfreunde, so tritt die Obrigkeit mit ihrer Bevormundung ein. Nur der letztlebende der Eltern hat das Recht, einen Vormund zu ernennen. Die dative und testamentarische Tutel sind beyde nur fecundaire Tuteln. Man muß zwischen Waisen: und nicht Waisen: Tutel überall unterscheiden.
- 3) Die Tutel hort mit der Pubertat auf. Es barf feine Curatel der Minderjährigen geben.
- 4) Durch Burgen, Eid und Hypothek an dem Vermögen des Vormundes, wird der Pupill wenig gesichert. Man forge nur für einen rechtschaffenen und vermögenden Vormund, und setze die Vormundsschaft in der Totalität unter der Controlle der Obrigskeit, und mache solche verantwortlich, wenn sie es an der gehörigen Aussicht mangeln läßt. k)
- 5) Dhne Inventarienlegung barf niemand zur Vormundschaft gelaffen werden. Db der Vormund

während der Tutel zur Rechnungs Ablegung ange halten werden kann, überall zur Rechnungs Ablegung nach beendigter Tutel oder nicht, hängt davon ab, ob die Tutel eine gewöhnliche oder unfructarische ist.

- 6) Bur Aushulfe ber obrigkeitlichen Controlle, bie boch immer nur bas Ganze nicht bas Einzelne jum Gegenstande haben kann, werbe ein Familienrath (consilium propinquorum) angeordnet.
- 7) Während der Tutel muß der Vormund eine wirkliche vaterliche Gewalt über den Pupillen aussüben, und die allein in seinen Angelegenheiten hand belnde Person seyn.

Db biefe Unfichten ben ben gebachten Bolfern schon in ihren Unfangen vorhanden waren, ift eine Frage, Die ich eber verneinen als bejaben mochte in fo fern von bem Bangen Die Rebe ift; bas Gingelne ift fo beschaffen, baf es von nicht mehr auf einer fo gar niedern Stufe ber Civilifation febenben Bolfern zeugt. Aber ich faffe auch bier die Zeit ins Auge, wo aus ber großen Weltbegebenheit - ber Bolfermandes rung - fich nicht blos ber Riederschlag abgefest, fondern fich auch schon in geordneten Staaten confo: libirt batte. Db bie Unfichten burchgebende originell find oder aus der Mischung des Volksthumlichen mit bem Borgefundenen entstanden? Die Frage will ich gang babin geftellt fenn laffen; ich follte nur benten. das Borgefundene, Die Unfichten ber Bolfer ber alten Welt, besonders die der Romer, Die boch mobl nur

allein als das Vorgefundene betrachtet werden könnten, stechen zu grell von ihm ab, als daß eine Mischung möglich gewesen oder als daß doch daraus daß gegebene Product hervorgehen können.

- h) Es durfte fich mobl die Mube lobnen, Die bier aus ber Bergleichung ber Gefete und Gewohn: beiten Diefer Bolter gefundenen Refultate noch befonders zu bearbeiten. Es ift indeg beffer gar nichts als fo eine Arbeit, wie Lenfers Historia juris tutelaris apud germanos ift, zu haben. Gin Frangofe, Dupin de Pilly, bat zwar im fiebzehnten Sabr. bundert unternommen, eine Bergleichung ber Gefete und Gewohnheiten ber Bolter, welche in ber neueren Beschichte auftreten, uber bie Tutel ju liefern, aber bas Wert ift ungebruckt geblieben. Die Sanbichrift enthalt febr icharf. finnige Untersuchungen und fondert bas Ration. elle von dem bingugekommenen Romischen febr genau ab.
- i) Fur den Kenner bedarf es wohl nicht erst der Bemerkung, daß die Römische sogenannte Tutela parentum (L. 3 pr. S. 1. D. de legit. tutorib. und S. un. J. de legit. parent. tutel.) ein ganz anderes Ding ist.
- k) Man tragt fich gewöhnlich mit ber Meynung umber, als fen die Stellung der Vormundschaft in ihrer Totalitat unter Aufficht ber Obrigkeir

etwas ganz neues, wenigstens ist das in Deutsch: Iand die herrschende Ansicht. Man wurde schwerlich auf diese Ansicht zugekommen senn, wenn man sich die Mühe gegeben hätte, die älteren Verfassungen und Gesetze besser zu stwieren. Unter der Ochsen und Bärenhaut hat die Idee begonnen, die Philosophie hat sie blos verschroben, und aus der Aufsehenden Obrigsteit in mehreren Ländern von Europa einen wirklichen Mitvormund gemacht.

6. 5. Das Inftitut des Ramilienrathe ift ein in ber Rechtefitte der Boiter ber neueren Geschichte hervorragender Bug, ben welchem man fast zu der Behauptung versucht mird, halbe Barbaren maren oft faatstluger als boch : civilifirte Bolter. Das Vormundichaftswefen in der Totalitat unter ber Mufficht ber Obrigkeit zu ftellen, Die Sabre ber Minderiabrigfeit ju beschranten und die Thatfraft ber Jugend burch feine laffige Curatel ju labmen, verrath doch mabrlich schon mehr Staatsklugheit, als die fo boch gepriefene Romische Legislation, welche bas Gegentheil von allen bem enthalt; und fo viel das Vormundschaftmefen betrifft, gewiß nicht als Mufter erscheint. Raft mochte ich behaupten, mit ber allgemeinen Ginführung ber bis zum 25ften Lebensiahr daurenden Curatel fen jugleich ber Reim bes politischen Todes in bas Romerreich gepflangt worden, mit ihrer Nachahmung in anderen Reichen

habe fich die emige Unmunbigfeit ber bortigen Men: fchen gebilbet. Wer nach feinem zwanzigften Sabre noch feinen Berffand bat, befommt nie einen, und eine Gefengebung, welche von ber Ibee ausgeht, baß Die Jugend erft vollig ausrafen muffe, ebe fie Berr ihrer Sandlungen und ihres Bermogens werden tonne, beweist dadurch, daß sie es nicht verstebe, burch Er, giebung bas Rafen überall zu verhutben, und bag ihr felbft das gemeinfte Spruchwort: "Jung gewohnt, alt gethan", unbekannt geblieben fen 1). Aber ber Kamilienrath ift vollende eine Einrichtung, welche ben Bolkern ber neueren Geschichte Chre macht, und ben beffen Ginführung gang berechnet ift, was dem Duvillen frommt m). Wollte man die Obrigfeit jum unmittelbaren Controlleur bes Bor: mundes machen n); fo murde man ihr eines Theils eine Stellung anweifen, Die fich fur fie nicht gang schickt, andern Theils murbe die ihr übertragene uns mittelbare Controlle gewiß ben 3meck verfehlen, weil Die Obrigkeit bagu gu weit von dem Vormunde ent: fernt feht, auch durch andere Geschäfte von einer genauen Controlle abgehalten wird. Gen fie auch eine ausschliegend fur das Vormundschaftsmefen constituirte Beborde, so wird fie doch nie alle ju ibrem Reffort geborigen Vormundschaften nach Gebubr controlliren tonnen. Wollte man ber Dbrigfeit auch nur die Rechnungsabnahme übertragen, fo murbe fich felbige auf die gewöhnliche, bem Pupillen zu

Richts nugende Beife machen, womit Behorben bers gleichen Dinge zu behandeln pflegen. Die Dbrigkeit kann ja auch wirklich nur folde Berechnungen nach ihrem Inhalte moniren, mas außer bemfelben liegt kennt fie ja nicht. Ift also nur richtig gerechnet wor ben, und find die Musgaben mit ben geborigen Belegen verfeben, ift fcon alles gut. Den Ginnahmen muß fie fchon nothwendig auf bas Wort bes Bor: mundes bin trauen, wenn folche teine fire find. Db der Vormund mehr eingenommen, als von ibm in Rechnung gestellt worden, ob die Ausgaben überall in der Wahrheit gegrundet find, ob bier oder dort båtten Ersparungen gemacht werben tonnen, ob uber: baupt das Bermogen bes Pupillen ju feinem mabren Bortheil verwaltet wird u. f. f., bas alles find Dinge, Die fie nicht bemerten und nicht fuglich tennen tann. Es gehort freylich gur gerichtlichen Ordnung, bag Die Rechnungen monirt werben, allein die Monita greifen nicht burch, find oft fogger verkehrt, weil ber Monitor die Sache nicht überfeben fann. Die Decharge, welche barum gar teine ift, weil fie fich nicht auf richtige Monitur und beren Juffification grundet. becft nur Veruntreuungen bes Vormundes, welche um fo leichter fortgesett werden tonnen, wenn ber Vormund schon eine Decharge vor fich bat. Go piel über bie unmittelbare obrigfeitliche Bermogens: Controlle: wie febt es nun vollends mit der Verfonene Controlle? Die foll Die Dbrigfeit ju ber notbigen

Renntnif gelangen, ob auch ber Bormund binfichtlich ber Erziehung bes Duvillens basienige leiftet, mas bie Gefete von ibm forbern? Die fann fie fo genau in Die bauflichen Berbaltniffe eindringen, uber alles fo genaue Aufflarung erhalten, als ju ber ihr übertras genen Controlle notbig ift? - Dies Die eine Geite ber unmittelbaren obrigfeitlichen Controlle, Die gewiß fcon bofe genug ift; noch bofer ift in mehrerer Binficht die andere. Muf eine gur unmittelbaren Controlle bes Vormundes gefeste Obrigfeit, muß fchon vernünftiger Beife eine ausgebehntere Berantwort: lichkeit fallen, als auf ben Romischen Magistratus, wenn diefer binfichtlich ber weniger ibm bey ber Bormundschaft obliegenden Dflichten feblte: fie kann auch naturlich viel eber etwas verfeben, als biefer. Die Obrigteit mirb baber angstlich alle Schritte bes Bors mundes bewachen, über alles beforgt fenn, über alles Rebe und Untwort baben wollen, fo ben Bormund auf taufenbfaltige Beife geniren und feine Unternebe mungen tum Beffen bes Dupillen bemmen, menn fie nur irgend daben Berantwortlichfeit mabnt. beschrankt find aber nicht bie Un : und Ginfichten bes eingefleischten Juriffen, und wie ift es nur bentbar. daß dies beschrantte Wefen fich zu ben Un: und Gin: fichten bes Dekonomen, bes Raufmannes, bes Ras britanten u. f. w. erheben fann, beren es fowohl als taufend andere Un: und Ginfichten mehr ben ber Bormundschaft gibt. Es ift ja nicht die Rede von

Abfaffung eines Interlocuts ober einer Genteng, von Decretiren und Referiren, fondern bavon, wie ber Dupill am Beften erzogen, fein Bermogen am Beften vermaltet und angelegt wird. Alles bas tann aber nicht nach einer bestimmten Regel gescheben: Die Ers ziehung des Pupillen sowohl als die Verwaltung feines Vermogens richtet fich nach ben Umftanben und nach ber individuellen Lage von benden. Das Urtheil baruber liegt gang außer ber Sphare bes gewohnlichen Juriffen und Geschaftsmannes; es gehort jur Competeng eines Mannes von febr allgemeiner Bilbung, wenn es nicht auf die eines Individuums von demfelben Stande und demfelben Bewerbe, wie ber Pupill, beschräntt bleiben foll, mas freplich immer bas Befte ift o). Das Pringip einer zweckmäßigen Gefeggebung uber die Zutel fann fein anderes als Diefes fenn: Der Vormund muß fich vollig fren bemegen tonnen, aber er muß jugleich unter einer folchen Controlle gestellt werben, die jeden feiner Schritte forgfaltig bewachen, und bavon ber Dbrigkeit Bericht erstatten tann. Es muß eine bem Bormunde nåber als die Obrigfeit febende Zwischen : Beborbe geben, ber die gedachten Funktionen obliegen, die auf ibre Gefahr jugleich der Depositar bes Dupillen-Bermogens ift, und mit bem Vormunde Die jabrliche Berechnung gulegt. Gine folche mittelbare Controlle und eine folche Zwischen : Behorde lagt fich aber nur burch ben Familienrath bewirken. In ber unmittel:

baren Controlle der Obrigkeit läßt sich kein Mittelweg zwischen dem zu viel und zu wenig sinden: für bende Fälle wird aber immer der Zweck versehtt. Es versteht sich aber von selbst, daß auch der Familienrath auf eine Weise constituirt werden muß, wie es das Wohl des Pupillen sodert. In dieser hinsicht befriedigt freylich weder die alte noch die neue Legislation über den Segenstand, allein daraus folgt keinesweges, daß sich nicht befriedigende Grundsäge darüber aufstellen lassen. p)

- 1) In Gegenden, wo das naturphilosophische Prinzip des Ausrasens der Jugend gilt, z. B. in
 dem neueren Deutschland, ist daher auch die
 Euratel ganz in der Ordnung. Aber es dürste
 in solchen Gegenden noch besser seyn die curam
 perpetuam einzusühren. Indem das Prinzip
 gerade die talentvollsten Menschen zu Grunde
 richtet, sest es den Staat in die Nothwendigs
 teit, seine Beamten aus solchen zu nehmen, die
 überall nicht rasen können.
- m) Man hat dies ursprünglich germanische Institut so sehr vernachlässigt, daß, als man es in
 der neueren französischen Gesetzgebung wieder
 fand, sogar glaubte, es seh erst von den Franzosen ersunden worden. Es ist ausgemacht
 Gothischen Ursprungs, und darf es uns daher
 um so weniger befremden, wenn wir es in der
 Schwedischen Vormünder Dronung finden.

Mem es ubrigens um genauere Aufschlusse zu thun ist, der lese die Coutumes generales et particulières du Royaume de France ed. nov. par G. M. Angevin, Tom. I. p. 320 sq. und das Regale forum Hispaniae cum glossis. Medin. Camp. 1544 fol. p. 278.

- n) In der gegenwartigen Legislation ber Europais ichen Staaten findet fich bas Bormundichafts: mefen auf eine boppelte Weife organifirt, ent: meder fo, daß die Obrigfeit unmittelbar ben Vormund oder mittelbar burch eine 3mifchen Beborbe ben Kamilienrath controllirt. Das erffere ift ber gemobnliche Kall, und bier unter-Scheibet fich mieder bie Gefeggebung, indem bie eine ber Dbrigkeit eine formliche Ginmifchung in bie Tutel ober gleichfam eine Coadminiftra: tion gestattet, fo bag ber Vormund fich im geringften nicht fren bewegen fann, 1. 3. im Preußischen: Die andere bingegen Die Dbrigteit pon ber Coadministration ausschließt und blos auf die Inspection, Rechnungsablegung und Bewilligung ben wichtigen Sandlungen ber Tutel beschrankt. Die lettere ift, wenn boch uns mittelbare Controlle ber Dbrigfeit fenn foll. unftreitig bie zweckmäßigste.
- o) Ich fpreche bier nicht wie ein gewöhnlicher Professor aus Buchern, fondern aus gemachter

eigner Erfahrung. Benfpiele erlautern Die Sache, und wenn man bas nomen et omen nur meglagt, fo mogen fie allenthalben und alfo auch bier feben. In einem beutschen Lande, mo die Bormunder fo genirt find, bag obne Bewilligung ber Dbrigkeit auch ber Vormund bas Dach auf bes Duvillen Saufe nicht machen laffen barf, wenn es auch allenthalben hineinregnet. betrog ein Vormund feinen Duvillen um 10000 Rtblr., welcher Betrug erst nach feinem Jobe entdeckt murde, und doch hatte er die beffen Dechargen und die beften Zeugniffe feiner por mundschaftlichen Thatigkeit fur fich. Aber Die Sache war febr naturlich. Alle Bormund: Schafterechnungen maren fchon gefchrieben eingereicht, alles mar mit Belegen (verffebt fich auch vielen falschen) verseben worden. Der Dupill bev ibm erzogen, mar an Leib und Geele verfruppelt. Die Dbrigkeit fand viel gu ent: fernt, um bas alles ju miffen, es war niemand ba, bem die Verbindlichkeit oblag, fie zu orientiren. — Roch ein zweyter Fall von einer ans beren Urt. Gin Raufmann farb mit Sinterlaffung eines unmundigen Rindes, und die handlung murbe unter ber Leitung bes Bor: mundes fortgefest. Um eine Sandlung fubren ju tonnen muß speculirt werden. Aber bie Obrigfeit verbot bem Vormunde alles Gvecu

liren, wenn die Speculation auch noch so vernünftig berechnet seyn sollte, weil ben einem Pupillen nichts risquirt werden dürse. Der Pupill wurde zum Handelsstande erzogen, aber inzwischen war die Handlung mit allen ihren ehemaligen Geschäften zu Grunde gegangen, ein anderer hatte sich etablirt und die Kunden an sich gezogen.

p) Da ich mich bier einmal eine Abschweifung in bas Gebiet ber Staatswiffenschaft erlaubt Dabe, so will ich auch noch bingufugen, wie nach meiner Unficht ber Kamilienrath constituirt werden muffe. Dag man ibn - wenigstens in der Regel - aus den Bermandten bes Duvillen zusammensegen muffe, ift schon febr nas turlich; aber es muffen folche Verfonen auf jedem Falle ausgefucht werden, die theils binlångliche allgemeine Renntniffe, theils befondere Renntniffe von bem Gewerbe baben, bas im Rahmen des Duvillen fortgeführt wird. Der Kamilienrath muß felbftftåndig fenn (nicht burch ben Richter, wie in Frankreich geschieht, prafidirt und birigirt merben), aber er muß fenn bas Muge und Dbr ber Dbrigkeit, modurch fie alles fiebt und alles bort, mas bem Duvillen und fein Bermogen betrift. Frenlich barf bie Decharge ben ber Rechnungsabnahme bem Familienrathe nicht überlaffen werden, fondern

diese muß allein Sache der Obrigkeit bleiben, aber wie viel gewinnt sie nicht schon durch die beym Familienrathe abgelegte, von ihm monitre und ben ihm justistzirte Rechnung. Mehr Geschäfte wird nun freylich die Obrigkeit haben, wenn ein Familienrath vorhanden ist, allein ist sie denn zum figuriren da?

6. 6. Die 6. 4. gerubmten Unfichten liegen auch bem altern Schweden : Recht jum Grunde. Dit ihnen fand im Rampfe und fuchte fie ju unterdrucken bas Romifche Recht, welches ben feiner Berbreitung burch Europa auch nach den Norden gekommen mar, und hier gleichfalls alles Einheimische zu gerftobren brobte, als die Vormunder : Ordnung vom 17. Marg 1669 bazwischen kam. Der Rampf war hier viel ungleicher als in Deutschland, wo man boch uber die Vormundschaft gar viel mehr einheimische Bestim: mungen hatte. In ber bier fo durftigen Schwedischen Befetgebung mar gar nichts bestimmt worden uber Die Succession ber Tutelen, nichts uber die excusatio a tutela, menig uber bie Rechte und Pflichten ber Bor: munder und ber Dbrigfeit, und a. d. b. Es batte genugend gefchienen, wie in der Befetgebung aller balb: civilifirten Bolter ber Rall ift, die Berantwortlichteit, qualeich die Befugnif bes Bormundes mit ein paar Morten anzubeuten: Die fpatere Befetgebung im mehr eipilifirten Ruftande, batte, wie aus ber Landslagb und ber StabBlagh erfichtlich ift, bem Mangel

teinesmeges abgeholfen. Heber bie mangelhafte Befekgebung batte fich eine Interpretation gebildet, Die eben fo ungureichend als luckenhaft erschien. War es Wunder, daß man zu dem in jeder Sinsicht vollftandigeren Romischen Recht griff, und weil man felbiges fur gebildeter hielt, das vaterlandische Recht juruckfeste. Dazwischen war ber Sachsenspiegel getommen, beffen burch ben Abel auch bier begunftigter Gebrauch noch bas Baterlandische von bem Unter: gange rettete. Rur Reit als die Vormunder: Ordnung erschien, beurtheilte man die Zutel in Schweden nach bem alten Schwedenrecht, bem Sachfenfpiegel und bem Romischen Recht zusammen, etwa auf Diese Beife. Indem man, wie das Romifche Recht und auch ber Sachsenspiegel, eine brenfache Zutel, Die testamentarische, gefesliche und von ber Dbrigkeit angeordnete anerkannte, ließ man die erffere amar als die vorzüglichere gelten, legte aber auch der Muts ter das Recht Bormunder zu ernennen ben, weil man Die romisch : våterliche Gewalt in ihren Folgen und Wirkungen nie in Schweben anerkannte. Bu ben febr ffreitigen Puncten geborte, mas und wie viel bem testamentarifden Vormunde im legten Willen an ben gefetlichen Obliegenheiten erlaffen werben tonnte. Fur bie tutela legitima und dativa maren gang bas Romifche Recht und der Sachfenspiegel Die alleinigen Entscheidungsnormen geworden, so wie auch fur die excusatio a tutela und andere Gegenstande mehr.

weil hieruber bas alte Schwedenrecht gant fchwieg. - boch immer mehr ber Sachfensviegel als bas Romische Recht. Daben bielt man jedoch fest an bas vaterlandische Princip, baf in ber legitimen Butel allemal ber überlebende ber Eltern nicht blos obenan febe, fondern auch ber alleinige Vormund fen, fo wie die alte vaterlandische Rechtsfitte in ber Nothwendigkeit des Kamilienraths ben ieder Tutel anerkannt wurde. Die in bem Romifden Recht bem Vormunde auferlegte Verpflichtung gur Unfers tigung eines Inventariums und zur Rechnungsable. gung erkannte man wohl an, nicht aber die zur Cautionsleiftung; Die Berhaltniffe bes Bormundes jum Familienrath und das Berhaltnig bender gur Dbrig: feit, batte das praftische Recht so ziemlich festgestellt. indek mar doch bier noch gar vieles Schwankende und Unbestimmte. Ueberall mar ja alles meift nur berkommliches, wenig gesetliches. q)

Fragt man, wie ist dieser Rechtszustand zu ers weisen, so ist die Antwort: 1) aus der Vergleichung der ålteren Schwedischen Gesetzebung; 2) aus den Schriftstellern jener Zeit r); 3) aus der Vormünders Ordnung selbst. Aus der letzteren geht er so klar hervor, daß nothwendig das Gesetz anders håtte auss sallen mussen, als es ausgefallen ist, wenn der Rechtszustand ein anderer gewesen ware als der eben beschriebene, vorausgesest, daß es mit den Augen angesehen wird, womit es oben ans

gesehen worden ift und schlechterdings angesehen werden muß.

- q) Auch nur etwas von der Römischen Curatel, diesem Gångelbande der jugendlichen Kraft, aufzunehmen, dazu hat sich derkräftige Norden nie entschließen können. Das Ding betrachtete man daher auch in Schweden für ungenießbar in einer Zeit, wo man sonst noch so viel Borsliebe für das Römische Recht hatte.
- r) Man vergleiche außer andern des Gallen Staelpe Wexionii Disputationes ad paudectas cum collat. jur. Sueconi Aboae 1651 8., vermehrter Holm. 1668. 8. Der letten Ausgabe ist auch noch ein Schediasma von Mehdem bevgedruckt: Jus tutelar. Suionic. ex antiquit. erut. betitelt, welches sehr schäftbar ist. Auch können des Plumii differentiae juris Romani et Suecici circa tutelas. Hasn. 1626. 4. und des Klootspecul. Jurisp. Suecic. Gothicae Goth. 1676. 8. hier mit Nugen verglichen werden.
- 6. 7. Ich gehe nach dieser nothwendigen Einsteitung nun zu der geschehenen Verbindung des vaters landischen und fremden Rechts in der mehrgedachten Vormunder Drdnung selbst über, und will zeigen, wie sie geschehen ist; bepläusig immer zugleich bemersten, wo man aus der einen oder der andern der mit

einander verbundenen Quellen weiter schöpfen und die Bormunder. Ordnung erganzen tonne. Der Geift bes Gefetes veroffenbaret sich so gewissermaaßen schon von selbst, besonders wenn bestandig daben im Sinne behalten wird, was oben über die Eigenthums lichkeit der verbindenden und dirigirenden Gesetzgebung gesagt worden ift.

Die Berbindung bes vaterlandischen und frem. ben Rechts mit einander konnte auf eine boppelte Beife gescheben: einmal fo, bag man von bem fremden Rechte ausging und das vaterlandische einschaltete; amentens fo, baf von dem vaterlandis fchen ausgegangen und bas frembe Recht gur Erganjung gebraucht murbe. Die erffere Urt ber Berbinbung mag wohl mehr im Ginne bes Concipienten bes Gefenes, ber, wie man flar fieht, mehr fremd als paterlandisch gefinnt mar, gewesen fenn, allein fie mar aus zwenerlen Urfachen nicht thunlich. Gins mal nicht aus politischen Grunden, indem fonft bas Befet ben ben Standen des Reichs Widerfpruch gefun. ben haben murbe; zwentens besmegen nicht, weil bas fremde Recht überall nur als erganzendes Recht galt, fich auch besonders bas fremde Recht beffer in bas naterlandische als dieses in jenes einschieben lief. Ben der Abfaffung der Bormunder Dronung muß alfo nothwendig von vaterlandischen Rechtsprinzipien ausgegangen merben.

Wir finden baber als Grundprinzipien ber Bormunder Drdnung die Cage aufgestellt:

- 1) daß auch schon Tutel eintreten muffe, wenn die Mutter verstorben ift. (B. D. §. 4.)
- 2) Daß ben jeder Tutel ein Berwandtens oder Familienrath statt finden muffe. (B. D. §. 5, 6 und 11.)
- 3) Daß das Vormundschaftswesen in der Totalität der Obrigkeit untergeordnet sep. (Schluß ber V. D.)
- 4) Daß ber Vormund jur jahrlichen Reche nungsablegung verpflichtet fep.
- 5) Daß biese Rechnungsablegung dem Familienrathe, der überall den Vormund bewacht und controllirt, geschehen musse. (B. D. &. 33.) s)
- 6) Daß mit der Mündigkeit, welche zu 15 Jahe ren bestimmt wird, oder mit der Vefrenung (Verehelichung einer Frauensperson) die Tutel und mit ihr zugleich alle Fürsorge aushöre und keine Curatel statt habe. (V. O. §. 36.)
 - 7) Daß dem Vormunde eine der potestas parentum gleiche Gewalt über den Pupillen gebühre. (B. D. §. 39.)
- 8) Daß in der Regel zwey, aber auch nicht leicht mehrere Vormunder seyn durfen.

Un diefe Grundfate find nun als erganzende theils aus dem Sach fen fpiegel, theils aus dem Romis fchen Recht die folgenden geknupft worden.

- 1) Die Prinzipien von dem Fundament der Tutel und der Succession der Tutelen. (B. D. h. 1, 4, 6, 11 und 13.) Die dem Römischen Recht unbekannte tutela parentum steht hier in der legitima tutela oben an, nur mit dem Unterschiede, daß sie ein Recht berder Eltern ist, und durch den Tod des einen der Eltern begründet wird.
- 2) Der Romische Respect gegen die testamentarische Tutel. (B. D. g. 1.)
- 3) Die Verpflichtung bes Vormundes jur In-
- 4) Die excusatio a tutela, sowohl die sogernannte necessaria als voluntaria. (B. D. §. 14 und 32.)
- 5) Die Grundfäße von der Erziehung des Puppillen und der Verwaltung und Verfügung über ihr Vermögen. (V. D. §. 19 folg.)

Obgleich die eine dem Vormunde im Römischen Recht auferlegte und auch im Sachsenspiegel widers holte Verpflichtung, die Inventur des Pupillen. Vermögens dem Vormunde in der Vormunder. Ordnung gleichfalls auferlegt worden ist, so ist doch dagegen die andere damit in fast unzertrennlicher Verhindung stehende, die obligatio ad satisdationem weggeblies ben. Man konnte sie nicht aufnehmen, weil sie dem Schwedischen National. Character widersprach. Aber es wurde auf eine zweckmäßigere Weise, als durch die Römische satisdatio, für die Pupillen. Sicherheit

burch f. 14, pr. 3, 4 und 5 der Bormunders Ordnung geforgt.

Da die vaterländische Sitte die Tutel in der Totalität unter die Aufsicht und Leitung der Obrigsteit gestellt hatte, so durste auch die Vormünders Ordnung nichts von den Vorschriften des Römischen Rechts über die consirmalio tutorum ausnehmen. Ungeachtet des Respects, welchen sie der testamentartischen Tutel erweist, mußte sie doch alle Vormünder ohne Unterschied der obrigsteitlichen Prüfung und Besstätigung unterwersen (V. D. §. 17). Dies war um so nothwendiger, als das Geses §. 15 die Qualitäten eines Vormundes so genau vorgeschrieben und bessimmt hatte, keiner daher sich eher der Vormundsschaft unterziehen konnte, als die gerichtlich unterssucht und entschieden war, ob er auch diese Qualitäten hatte.

s) Bey ber tutela parentum, B. D. h. 4 und 6, ist die Sache so klar ausgesprechen, daß nicht der mindeste Zweisel übrig bleibt. Bey der tutela propinquorum, B. D. h. 11, scheint das Geset keinen Familienrath zu postuliren, indem es allen nächsten Freunden des Pupillen die Vormundschaft überträgt. Allein eines Theils ist damit nicht gesagt worden, daß sie auch alle die Tutel führen sollen, und würde eine solche Annahme schon dem Prinzip, daß in der Regel nur zwey Vormunder seyn sollen,

widerstreiten, andern Theils erhellt aus §. 18 und 33 ganz klar, daß ben allen Vormundschaften ein Familienrath vorkommen soll. Die Vermünder werden hier hinsichtlich der Inventur und Rechnungsablegung generell an den Familienrath oder an das (wenn er wegen Mangel der Verwandten nicht existiven kann) seine Stelle vertretende Gericht verwiesen. Wie der §. 11 eigentlich zu verstehen, soll weiter unten noch ausführlicher gezeigt werden.

6. 8. Es iff im allgemeinen gezeigt worden, von welchen paterlandischen Pringipien bie Bormunders Ordnung ausgebe, und welche fremdrechtliche fie mit fich verbinde. Jest foll ber Berbindungeprozef felbft beleuchtet und untersucht werben, welche Mobifica: tionen die verbundenen Rechte unter den Sanden bes Concipienten erlitten haben, und wie fie theils aus fich felbft, theils aus einander ju ergangen find. Der Berbindung fehlt es zwar an ber Gewandtheit, wo: mit wir jest fremdes und einheimisches jufammen: fegen, und bas verbundene fur etwas neues und felbft gedachtes ausgeben. Davon aber abgefeben ift fie recht artig. Bu einer eigentlichen Berichmelgung iff es an wenigen Orten getommen; meift ift jedes ber verbundenen Rechte felbfiffandig geblieben und nur bas eine burch bas andere modificirt worden. mird fich bas ben naberem Betrachten ber einzelnen Gegenstande ber Bormunber : Dronung am beffen

zeigen laffen. Sie sollen in folgender systematischer Ordnung durchgegangen werden.

- I. Berschiedene Urten ber Tutel.
- II. Vormundschaft felbst und die Rechte und Pflichten ber Bormunder.
- III. Der Familienrath, feine Rechte und Pflichten.
- IV. Concurrenz der Obrigkeit bey der Zutel und ihre Responsabilität.
- s. 9. Was zuvorderst die verschiedenen Arten der Zutel, welche in der B. D. vorkommen, betrift, so find
- 1) bie aus bem Romifchen Recht übrigens ent lebnten Bestimmungen über die teffamentarische Zutel (2. D. 6. 1) durch das vaterlandische Recht auf eine drenfach e Weise modificirt worden. Ginmal wird bas jus dandi tutores bier fur ein Recht bender Eltern ertlart. 3 mentens ift es ichon binlånglich um einen testamentarischen Vormund anneb: men zu konnen, wenn durch gultiges Zeugniß erwiesen wird, daß die Eltern Willens gemefen, gewiffe Derfo: nen ju Bormundern ju ernennen (6. 2) t). Es bedarf alfo feines formlichen Inftruments fur die Unord: nung ber teffamentarifchen Tutel. Dagegen wird aber brittens ber teffamentarische Vormund fo aut wie jeder andere ber gerichtlichen Prufung und Bestätigung unterworfen (6. 17), und tann Die Obrigkeit ben testamentarischen Vormund fo gut als jeden andern Vormund guruckweisen, wenn fie

findet, daß er bie gefetilichen Eigenschaften nicht hat. u)

Man durfte indek wohl nicht behaupten konnen. Die Vormunder Dronung babe damit angleich alle Romifche Privilegien ber teffamentarifchen Tutel verworfen. Unftreitig tonnen fcon die Eltern bem von ihnen ernannten Vormunde bie Rechnungsablegung, nie aber die Inventur v) erlaffen (2. D. 6. 30), auch Die Tutel uber Die Sabre ber gefeglichen Mundigfeit binaus ausbehnen (6. 36). Indef ift wieder bafur geforgt worden, daß ber Vormund vor der ibm etwa ertheilten Befrehung von ber Rechnungsablegung teinen Gebrauch machen moge. Denn nach 6. 20 foll er in folden Kall verbunden fenn, ben Beendigung ber Jutel alles nach ben Inhalt bes Inventariums zu restituiren, und foll bem Duvillen weder etwas finten noch brennen, b. b. ber Bormund foll fich nicht mit Unglucksfällen entschuldigen tonnen. Die Bestimmung ift offenbar von der ufufructuarischen Zutel entlehnt w), obgleich teine Schwedische Tutel eine ufufructuarische iff. Denn wird bem Bormunde Die Rechnungsablegung erlaffen, fo ift es im Grunde eben fo gut, als wenn eine ufufructuarische Intel geffiftet mare. Rlar ift ubrigens entschieden, bag ber Sat nicht blos von ber Remiffion ber Rechnungs: ablegung überhaupt, fondern auch von der Befrenung von ber jabrlich en Rechnungsablegung gelten foll.

2) In der tutela legitima steht zwar der über:

lebende der Eltern oben an, übrigens ift aber bas Prinzip bes neueren Romifchen und Juffinianischen Mechts, bag nur legitime Bermandte ju Diefer Tutel berufen werden tonnen, und die proximilas gradus ructfichtlich ber lebernahme entscheibe, in feinem gangen Umfange adoptirt worden (B. D. 6. 3 folg.). Demgufolge find von ber tutela legitima ausgefcbloffen alle illegitime Bermandte, besgleichen auch alle Verschwägerte, folglich auch ber Stiefvater und Die Stiefmutter. Da generell Die illegitimen Bers mandten nach bem Romischen Rechte von ber tutela legitima ausgeschloffen find, fo folgt von felbit. bak nach der Vormunder : Ordnung die unebelichen Gltern nicht tutores legitimi ihrer unehelichen Rinder fenn fonnen. Wohl aber muffen bie Aboptiv. Eltern in Sinficht ihrer Adoptiv-Rinder dafur gehalten merden. indem die cognatio civilis nach bem Romischen Recht ber cognatio naturalis legitima gang gleich geachtet mirb.

Die tutela legitima parentum hat nach der Vormunder- Ordnung eine Eigenthumlichkeit, welche der übrigen tutela legitima abgeht. Die Tutel ift hier nemlich mit dem Familienrath in einer naheren und schärferen Verbindung gebracht worden. Der Familienrath muß in allen wichtigen Ungelegenheiten der Vormundschaft zu wirklich em Rath gezogen werden. Die Mutter, wenn sie die Tutel verwaltet, hat obendrein noch einen Contutor aus den

nachsten Freunden, mit welchem fie alles zur Tutel gehörige in Gemeinschaft beforgt. (B. D. g. 8.)

Da in der Romifchen legitimen Zutel allein bie Rabe ber Bermanbischaft entscheibet, und die Dras cedeng ber Eltern, welche in ber Bormunder Dronung vorgeschrieben ift, allein baber rubrt; bas in ben neueren Romischen Recht ber Grofmutter nach ber Mutter guftebenbe Daberecht x) bier auch fillfcmei gend baburch verworfen worden ift, baf die Rechte ber Eltern binfichtlich ber Tutel nicht blos egalifirt worden find, fondern auch die tutela parentum einen befonderen Grad in der legitimen Zutel eine nimmt, fo ift flar, baf bie Grofeltern mit ben Bee schwistern bes Pupillen, weil eine gleiche proximitas gradus fatt findet, jufammen jur Tutel berufen more ben. Ben ber ubrigen Bermandten : Tutel, aufer ber Elterlichen, wird es nun porzugsweise auf eine fritische Beleuchtung bes oben 6. 7, Dot. s) bieber verwiesenen 6. 11 ber 2. D. ankommen.

Die Stelle des Gesetzes rein grammatisch erklart, liefert sie dies Resultat: wenn Vater und Mutter nicht mehr da sind, so fällt die Tutel an die übrigen nächsten Verwandten so, daß alle im gleiche Grade mit dem Pupillen verwandten Personen seine Vormünder werden, und wenn ihrer auch ein halbes Hundert wären. Ein ganz anderes Resultat geht aus der logischen Erklärung hervor. Der ganze Parragraph, bis auf die Einleitung und die Schlusworte,

ift aus dem Romischen Recht entlehnt, nach beffen Berfügung zwar bie Tutel dem nachften Bermandten insgesammt beferirt wird, fie aber keinesweges auch insgefammt dieselben auch wirklich führen, fondern bas jur Gubrung berfelben fabigfte Gubject unter fich mablen ober folches aus ihren Mittel burch bie Dbrigfeit bestimmt wird. Dem Schwedenrecht ift Die Mehrzahl ber Vormunder eben fo jumider als bem Romifchen Recht; es follen ja, wie fcon oben gebacht worden, in der Regel nicht mehr als zwen Bor: munder feyn. Wie murde alfo baju eine Erflarung bes in Frage febenben Paragraphen paffen, welche eine von allen proximis, benen die Zutel beferirt wird, auch wirklich ju fuhrende Zutel annahme. Der mabre Sinn bes Befeges tann alfo tein anderer als ber fenn: ben einem Baifen : Duvillen fallt die Bormund: Schaft zwar allen nachften Bermandten anbeim, die Dbrigkeit mablt aber unter benfelben Die Bormunder und constituirt aus den übrigen den Familienrath.

3) Sind keine Verwandte des Pupillen vorhanden den oder keine zur Tutel fähige, so tritt tutela dativa ein (V. D. h. 13). Das Geses scheint zwar die Willkühr der Obrigkeit in so sern auszuschließen, daß wenn sie einen testamentarischen oder gesetzlichen Tutor wegen Unfähigkeit hat ausschließen mussen, sie nicht sogleich zum Vormund ernennen kann, wen sie will, sondern die datio tutoris nur dann erst eintritt, wenn durchaus kein tutor legitimus mehr existirt; übrigens

aber hat es fein Bedenken, daß das Mangelhafte in den Bestimmungen über die tutela dativa aus dem Romischen Recht erganzt werden konne und auch ers ganzt werden muffe.

So z. B. ist es keine Frage, daß die Bestellung eines Interimsvormundes und die Ernennung eines Specialvormundes für die Falle, wo sie das Römische Recht gebiethet y), auch in der B. D. der Obrigkeit nachgelassen sey, und daß sie für solche Ernennungen nicht an die Verwandten des Pupillen gebunden ift. Man kann nur aus dem Römischen Recht nicht erganzen, was dem Geiste der V. D. durchaus zuwider seyn würde.

t) Da das Geset vorausset, daß die Eltern vom Tode übereilt worden, so durften in der längste vergangenen Zeit vorgekommene Ueußerungen nicht in Betracht kommen, so wie überall blos hingeworsene Ueußerungen und Wünsche nicht zu beachten sind.

Ich bemerke, da das Gesetz keine tutelam pactitiam kennt, so låßt sich auch keine mit den bekannten Wirkungen, welche eine folche Tutel nach dem germanischen Recht hat, annehmen; sie wurde immer nur als eine quasi testamentarische Tutel gelten können.

u) hier findet fich gang tlar, obgleich fich das Ges
fet darüber nicht ausspricht, eine Verwerfung ber Romischen Grundfage von der Befugniß

- des Baters, auch unfähige Personen im Testamente zu Vormunder zu ernennen, dagegen sehe ich nicht ein, was der Anwendung anderer römischen Versügungen, z. B. S. 4. J. de pup. subst. und L. 4. D. de test. tut. entgegenstände.
- v) Diese Abweichung von dem Römischen Recht ist auch dem Sachsenspiegel gemein. Könnten die Eltern auch die Inventur erlassen, so wurde der Bestand des Pupillen-Bermögens ben dereinstiger Restitution nicht auszumitteln seyn.
- w) Gachfenfpiegel. B. II, Urt. II.
- x) Ob die Großmutter überall tutelae capax sen, wird sich weiter unten zeigen. Nach dem Rösmischen Rechte ist sie es überall nur neben der Mutter jure privilegii; aber nach der Borsmunders Ordnung ist es die Mutter schon ex lege und der Großmutter geschieht keiner Erswähnung. Suppliren kann man hier aus dem Römischen Recht durchaus nicht.
- y) S. 1 u. 2. J. de atil. tut. L. 10. pr. D. de test. tutel. L. 2 u. 9. D. de tutor. et curat. dat. Einer diefer Falle ift auch schon in der B. D. ausdrücklich anerstannt. Den Familienrath für solche Falle eintreten zu lassen, ist dem gesetzlichen Berhaltniß desselben zur Tutel zuwider, wie sich unten zeigen wird.

- f. 10. Die Vormundschaft felbft und die Rechte und Pflichten der Vormunder zwens tens betreffend, ift
- T) klar, obgleich es nirgends in der Vormünder, Drdnung deutlich ausgesprochen worden ist, daß die Tutel nach dem Schwedenrecht, mit alleiniger Aussnahme der tutela parentum, als ein munus civile betrachtet werden muß. Da die Mutter sie nicht allein als nächste Verwandtin, sondern auch zugleich vermöge der Theilnahme an der elterlichen Gewalt führt, so folgt, daß die Großmutter und jede andere Verwandtin des Pupillen nach dem Geiste des Gesses durchaus nicht zur Tutel zugelassen werden darf. Die Frage, ob man eine Frauensperson außer der Mutter im Testamente zur Vormünderin ernennen könne, beantwortet sich demnach von selbst. Indes möchte immerhin eine solche Anordnung in der Besgleitung eines Mitvormundes respettirt werden können.
- 2) Niemand soll eine Tutel übernehmen können, welcher nicht durch Testament, Gesetz oder Obrigkeit dazu berusen worden ist; im entgegengesetzen Falle soll alles, was er gethan hat, ungültig seyn, und er dem Pupillen für allen entstandenen Schaden zu hast ten schuldig seyn (B. D. §. 14). Durch diese Disposition ist der im Römischen Recht enthaltene Unterschied zwischen protutor und falsus tutor aufgehoben, und sind alle, welche sich, ohne dazu besugt zu seyn, in die Tutel einmischen, in einer völlig gleichen Kathes

gorie gestellt worden, mogen sie sich in bona ober mala fide befinden. z)

3) Es ist ab folute Bedingung zur Uebernahe me und Führung der Tutel, daß der Vormund kein frem der sey, sondern im Lande 1) Bürgerrecht gewonnen habe, und 2) darin besiglich sey (V. D. S. 14, Rr. 8). Beyde Erfordernisse werden zus sammen, nicht einzeln postulirt. Der für einen im Auslande sich aufhaltenden Unmundigen dort angenommene Vormund ist daher auch von aller Disposition über das inländische Vermögen desselben ausgeschlossen.

Un diese erste gesetliche Bedingung zur Uebernahme und Führung der Tutel, schließen sich noch andere Bedingungen an, die eben so ab folut nothwendig sind.

Indem das Gefes, S. 14, Nr. 4, 6 u. 7, Versbringer und andere, welche mit einem oder dem andern Mangel der Natur merklicher beschweret sind, desgleichen Contraparte der Unmundigen, Schuldner und Gläubiger der selben, die lesteren bis zur geschehenen Regulirung der Forderungen, von der Uebernahme und Führung der Tutel ausschließt, fügt es sich ganz den bekannten Bestimmungen des Römischen Rechts. Über unsere ganze Ausmerksamsteit verdient die Vorschrift S. 14, Nr. 5.

Dben ift bemertt worden, bas Schwedenrecht er

kenne die in dem Romischen Recht vorgeschriebene Cautionsleistung der Vormunder zwar nicht an, sorge aber dafür desto besser auf andere Weise für die Sicherheit des Pupillen.

Nach der B. D. a. a. D. foll das Eigenthum des Vormundes größer oder doch fo groß seyn als das Vermögen des Pupillen ift, besonders wenn ein Fremder — nicht Verwandter — von den Eltern oder vom Gerichte zum Vormunde ernannt wird. Es wird hinzugefügt: doch ist diese Regel nicht so allgemein, daß auch nicht andere ehr: liche gute Männer, welche allezeit ein gutes und ernsthaftes Leben geführt haben, obschon etwa ihr Eigenthum sich nicht so weit er: strecket, zu Vormündern sollten angenommen werden können, absonderlich wenn sie verwandt sind.

Aus der grammatischen sowohl als logischen Erstlärung diefer Stelle, in Verbindung mit 2. D. a. a. D., Nr. 8, folgt:

- a) daß wer überall kein Bermögen hat, auch nicht zur Uebernahme und Führung der Borsmundschaft gelassen werden kann, und wenn er ein noch so redlicher Mann seyn sollte. Wer nichts weister als seine Besoldung oder Pension hat, ist zur Bormundschaft durchaus unfähig. Es ist aber auch
 - b) bazu unfabig, wer gwar Bermogen

hat, aber im Lande nicht besiglich ift. Das "bessiglich" möchte ich zwar nicht ausschießlich vom Grundbesis ober vom Besig einer res civiliter immobilis erklären, aber est leuchtet doch deutlich hervor, daß von im Lande belegten Capitale Vermögen nur daneben die Rede seynkann.

Das Prinzip des Gesetzes ist, der Pupill soll durch das Vermögen des Vormundes entweder ganz oder doch größtentheils gesichert seyn. Kann auch dessen Vermögen nicht immer dem seinigen völlig gleich seyn, so soll doch der Vormund nothwendig Vermögen haben mussen und nicht schon das ehrliche Gesicht allein zur Vormundschaft hinreichend seyn. Von der Römischen hypotheca tacita pupilli in bonis tutoris, weiß zwar das Gesetz nichts, sie ist aber als eine auch in Schweden derzeit bekannte Sache, um so mehr aus dem Römischen Recht zu erzgänzen, als sie auch im Sachsenspiegel vorkommta). Wenigstens ist sie durch keine Verfügung der Vormunder. Ordnung ausgeschlossen worden.

4) Als Entschuldigungs : Ur fachen von der Tutel (excusatio voluntaria) sind in der Borsmünder Drdnung, §. 32, sechs bestimmt. Obgleich sämmtlich auß dem Römischen Recht entlehnt b), dürsten sie doch auß denselben um so weniger erweitert werden, als das Geses bestimmt sagt: "dieses sind die recht mäßigen Ursachen die in Acht sollen gesnommen werden", und damit zugleich alle andere

ausschließt. Dagegen durften die Unfähigkeits: Ursachen zur Tutel (excusatio necessaria, siehe die vorh. Nummer), aus dem Römischen Recht wohl zu ergänzen seyn, z. B. inimicitiae capitales mit den verstorbenen Eltern des Pupillen, nur durfte man sich zu hüthen haben, solche Ursachen auszunehmen, die dem Geiste der Vormunder: Ordnung zuwider laufen.

5) Rein ubrigens befugter Vormund barf fich ber Tutel unterziehen, bevor er nicht die Beftati: gung ben ber Dbrigfeit nachgefucht und er: halten hat (3. D. 6. 17). Das Gefet macht blos eine Ausnahme fur den Rall, wo die Berichts: ober Tings : Geffion schon vorben febn follte, und die Dus villen Schaden leiden murben, wenn ber Bormund fich nicht der Verwaltung der Tutel unterziehen wollte, von welcher Ausnahme jest, wo die Gerichte fich in perpetuirlicher Function befinden, nicht mehr Un: wendung zu machen ift. Der Gat scheint nur eigents lich von testamentarischen und gefestichen Bormunbern ju gelten. Allein ber generelle und fathegorische Imperativ bes Gefetes lagt die Unwendung auf tutores dativos um so eber ju, als der Zweck der Confirmation ber ift, genau zu untersuchen, ob auch Aus: schließungsgrunde von ber Vormundschaft vorhanden find, und es fehr wohl möglich ift, daß die Dbrigkeit früher einen nicht gehörig qualificirten Bormund er: nannt baben fann.

Bey Antretung ber Vormundschaft follen immer

zwey richtige Inventarien über das gesammete Modiliar: sowohl als Immobiliar: Vermögen des Pupillen, in Gegenwart einer Gerichtsperson aufgenommen werden, welche von ihnen sämmtlich (den Vormünndern und der Gerichtsperson) untersschrieben werden sollen. Eins davon soll in den Hänzdes Vormundes (oder der Vormünder) bleiben, das andere aber soll dem Familienrathe und in dessen Ermangelung dem seine Stelle in solchen Fall (siehe unten) vertretenden Gerichte überliesert werden (V. D. §. 18). Es wird die Drohung hinzugesügt, daß die Vormünder, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift über das Eigenthum des Pupillen disponiren oder solches verwalten würden, als versdächtig removirt werden sollen.

7) Die Erziehung des Pupillen, die Beforgung feiner Angelegenheiten und die Berwaltung feines Bermögens, so wie die Disposition darüber, wird, B. D. S. 19 folg., ganz in die Hände des Bormundes gegeben c), und das Geset schreibt nur vor, wie sich der Bormund daben zu nehmen habe. Aus den Borschriften des S. 23 und 29 folgt sonnenstlar, das unbewegliches Gut der Pupillen, den Fall drückender und anders nicht zu tilgender Schuld ausgenommen, nicht veräußert werden dars.

Das Gefet kennt weder die Rothwendigkeit des im Romischen Rechte für diesen Fall vorgeschriebenen decreti de alienando, noch die anderen Falle selbst, wo nach bem Romifchen Recht auch die Beraukerung des unbeweglichen Pupillen : Gutes erlaubt ift. In ber lettern Sinficht durfte eine Erganzung aus bem Romifchen Rechte offenbar bem Beifte bes Gefenes zuwider fenn. Denn indem bas Gefen ben Kall, mo Die Verauferung bes unbeweglichen Pupillen : Gutes foll gescheben tonnen, genau bestimmt, schlieft es que gleich alle ubrige noch bentbare Falle aus, mochte auch ein eben so bringender ober gar noch bringende rer Grund bagu vorhanden fenn. In ber erffern Sinficht durfte allerdings Erganzung aus bem Romischen Recht fatt finden. Das decretum de alienando wird nirgends weber ausbrucklich noch stillschweigend verworfen, und auch auf den einzigen in ber Bormunder : Ordnung bestimmten Fall. mo Die Berauferung bes unbeweglichen Dupillen : Bermogens erlaubt fenn foll, durfte es nicht die Abficht bes Gefengebers gewesen fenn, die Sache allein bem Ermeffen bes Familienrathe und bes Vormundes ju uberlaffen. d)

Die Römischen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Person des Aupillen zum Gegenstande haben, ersscheinen mehrentheils durch die Vormunders Ordnung ganz ausgeschlossen. Heber das quo modo pupillas educari debent ist deutlich in der Vormunders Ordnung bestimmt worden, und das ubi geht aus der Vergleichung von §. 9, 19 und 20 derselben ebenfallstar hervor. Eine Ergänzung aus dem Römischen

Recht kann baber bier burchaus nicht Statt finden. e)

Von der den Vormundern §. 25 gegebenen Erstaubniß, das Pupillen Geld felbst zu brauchen, wenn sie eben so hohe Renten und eben so große Sicherheit geben als andere etwa geben möchten, läßt sich noch nicht schließen, daß dem Vormund auch der Gebrauch anderer Pupillen Sachen erlaubt worden.

8) Die Tutel ist ein eigenes Recht und eine eigene Pflicht bes dazu berufenen Vormundes, wosür er dem Pupillen auch nur allein verantwortlich ist, mag er alles dazu gehörige selbst führen oder durch andere führen lassen. Wird indeß der Vormund wegen Weitläuftigkeit der Tutel oder weil er sie selbst nicht beforgen kann, genöthigt, einen Voigt anzunehmen, und hat nur hinsichtlich der Bestellung und Controllirung derselben nichts verssehen, so ist er von aller Verantwortlichkeit fren, wenn der Pupill durch den Voigt zu kurz gekommen ist (V. D. §. 28).

Die Bevoigtung ben der Tutel ift nichts der Schwedischen Gesetzebung eigenthumliches, sie kommt auch in der Germanischen vor. Sie ist in der alten Zeit etwas ganz gewöhnliches ben der Tutel des Adels. Der Ritter verstand wohl zu trinken, zu jagen und zu schlagen, aber nicht das Vermögen zu verwalten, selbst sein eigenes nicht. Alles war daher unter den handen solcher angenommenen Verwalter, die man

allgemein Voigte nannte. Verstand ein Ritter nicht sein eigenes Vermögen zu verwalten, so konnte man ihm um so viel weniger die Verwaltung des Vermögens eines andern ansinnen, den er unter seiner Tutel hatte. So war die Unnahme eines Voigts für das Pupillen-Vermögen nicht blos etwas gewöhntliches, sondern auch in der gesehlichen Ordnung f). Auf diese Rechtssitte gründet sich die angeführte Stelle der Vormünder-Ordnung.

Strenger nimmt es das Gesets mit dem Voigt als mit dem Vormunde selbst. Es soll niemand als Voigt bestellt werden, als welcher genügsame Bürgen stellen kann, oder wenn er sonst ein rechtslicher Mann ist, vor Gerichtsstätte eidlich angelobt hat "rem pupilli salvam fore." Hier wird also die satisdatio anerkannt, die dem Vormunde selbst erlassen ist. Der Vormund haftet nur für die Handlungen des Voigts, wenn bey der Vestellung desselben etwas versehen worden ist oder er nicht die nöthige Controlle geführt, besonders wenn er die jährliche Rechnungsabnahme versäumt hat.

9) Dem Bormunde ift nach B. D. g. 33 jur Pflicht gemacht worden, jährliche Rechnung von dem Pupillen Vermögen abzulegen. Die Worte: "zum wenigsten allemal über das andere Jahr", können nur als ein Privilegium für den Bormund in so fern betrachtet werden, als es wegen besonderer eingetretener Umstände ihm nicht füglich möglich

war, die Jahres. Rechnung zu legen. Die Regel bleibt immer die jährliche Rechnungs. Ablegung.

Von der jährlichen Rechnungs Ablegung — nicht von der endlichen dem Pupillen selbst zu leisten, den — sind jedoch befreyt die Eltern, wenn sie die Vormundschaft über ihre Kinder führen, g)

10) Die Verantwortlichkeit bes Vormundes ift 23. D. 6. 30 babin bestimmt worben, bag wenn ein Bormund nur das Dupillen : Bermogen mit gleichem Rleife, Gorge und Bedacht, als wenn es fein eigenes mare, permaltet, und einen folden billigen Rleif ans mendet, wie einem verstandigen Sausvater gebubret, und dem Unmundigen alles genau berechnet, er von allem Unfpruch frey fenn foll. Mantann nicht fagen, der Schwedische Vormund praffire nur culpam levem, wie nach Romischen Recht, aber auch nicht, er praffire culpam levissimam. Es lagt fich bier auch nicht zwischen generelle und individuelle culpa unterscheiben. Das Gefet enthalt in feinen Beftime mungen gang beutlich ben Indicativ fur die Beurtheilung ber culpa eines Vormundes. Es ift ber verständige und forgfame Sausvater, der bier in Betracht fommt. Mehr als bas Romische Recht scheint allerdings bie 2. D. von bem Bormunde gu fodern. Was dem Vormunde zur Laft fallt, Scheint burchgebends auch von feinen Erben vertreten merben ju muffen. Mus bem Romifchen Recht burfte bier burchaus nicht zu fuppliren fenn, benn ber barin

zwischen den Tutor und seinen Erben gemachte Untersichted ist der alten Schwedischen Rechtssitte nicht blod, sondern generell der alten Rechtssitte der germanischen Bolker zuwider.

Dagegen kann die in der V. D. übergangene Solidar Berbindlichkeit mehrerer Vor, munder ben ungetheilter Administration aller, dings aus dem Römischen Recht suppliet werden. Sie widerspricht dem älteren Schwedenrecht nicht nur nicht, sondern ist darin sogar anerkannt.

- z) Von den Bestimmungen, welche das Römische Recht, Dig. XXVII, 5, Cod. V, 45, und Dig. c. 1. 6, enthält, ist also ben der Vormunder: Ordnung weder zur Ergänzung derselben, noch in subsidium Gebrauch zu machen, weil sie durch die deutliche Bestimmung derselben ausgeschlossen sind.
- a) Die stillschweigende oder gesetzliche Hypothek des Pupillen in dem Vermögen des Vormundes, scheint sich schon in der frühern Zeit den Völkern, welche mit den Römern Verkehr hatten, mitgestheilt zu haben, und so allmählig nach den Norden verpflanzt worden zu seyn. Schon nach dem ältesten Schwedenrecht soll der Vormund mit allem, was er mit vollem Eigenthumsrecht besitzt, seinem Mündel haften, durch welche Besstimmung zugleich angedeutet wird, daß die Hypothek sich nicht über Güter und Sachen

erstreckt, die er titulo seudi oder beneficii besigt.

- b) Sie sind jedoch hier modificirt worden. So z. B. sind dietria onera tutelae in una domo in zwey Vormundschaften verwandelt worden; die Zahl der Rinder, welche von der Vormundschaft befreyen soll, ist nicht angegeben worden, sondern es heißt blos: "viele Rinder" u. s. f. hier muß also offenbar das vernünstige Ermessen der Obrigkeit eintreten.
- c) Die Ansicht, welche in der älteren Deutschen Geschgebung zum Grunde liegt und auch im Sachsenspiegel wiederholt worden ist, daß dem Bormunde eine quasi potestas parentum über den Pupillen zustehe, und der Bormund während der Tutel alles allein besorge, der Pupill aber auch in gar keiner Betrachtung komme, sindet sich gleichfalls in der B. D. aufgestellt. Darum ist hier auch nicht das mindeste aus Dig. XXVI, 8 und Cod. V, 59 zu brauchen, sondern alles aus einheimischen Rechtsprinzipien zu erklären und zu ergänzen.

Der Pupill hat bis zur beendigten Tutel überall keinen rechtlichen Willen. Er kann das her auch nie der handelnde und der Vormund nur der autoritatem interponirende Theil sepn. Die Römische Spissindigkeit kennen die Völker der neueren Geschichte überall nicht.

Das Recht blos zu erwerben, und die Obligatio ex re, welche das Römische Recht auch selbst unter seiner strengen våterlichen Gewalt, vielmehr also noch unter der Tutel anerkannte, dürsten auch dem Schwedischen Pupillen um so weniger streitig gemacht werden, als dies, daß der Pupill für nichts geachtet wird, doch im Grunde nur seine eigentlichen Rechtshandlungen bezweckt.

- d) Ich bemerke, um Migverständnissen zu begegenen, hier einmal für allemal, daß ich immer allein den Gesichtspunct fasse, wo die Vormünder Ordnung aus dem Römischen Recht ergänzt werden kann und wo sie nicht ergänzt werden darf. Eine andere Frage ist, wie weit das Römische Recht, als zur hülfe geltendes Recht, daneben angewandt werden könne, von der unten die Rede seyn wird.
- e) Hicher g horen Dig. XXVII, 2 und Cod. V, 49,50. Es ift wohl keine Frage, daß nach dem Geiste der V. D. auch die Verfügungen respectirt werden mussen, welche die Eltern über die Erzziehung ihres nachgelassenen Kindes in ihrem letten Willen getroffen haben, auch daß es dem Vormunde fren stehe, in deren Ermangelung, oder wenn solche ohne Nachtheil der Kinder nicht sollten erecutirt werden können, ben der Obrigkeit auf Bestimmung darüber anzutragen;

ich spreche hier blos von Anwendung der Rom. Vorschriften in ihrer Totalität. Daß der Mutzter, wenn sie auch zur zwenten She schreitet, die Kinder nicht genommen werden sollen, ist V. D. §. 9 vorgeschrieben worden; in andern Källen durfte es aber doch ganz von der Einssicht des Vormundes abhängen, ubi pupillus alinentari et educari debeat. Auch nicht alle Versügungen des Verstorbenen über das ubi pupillus etc. durften zu respectiven senn, z. V. die Versügung, daß der Pupill ben dem Stiesvater oder der Stiesmutter erzogen werzben solle, wemn sie zumal mit substitutio vers bunden wäre.

- f) Wir haben über biese altere Bevoigtung, so ausgebreitet sie auch war, keine genaueren Nachrichten. Man kann wohl annehmen, daß im allgemeinen der Stellvertreter mit demjenigen, dessen Stelle er vertrat, nach gleichen Grundsäßen ist beurtheilt worden.
- g) Nach der B. D. §. 5 ist zwar dem Vater als Vormund seiner Kinder, nicht auch der Mutter die Rechnungs. Ablegung erlassen worden, aber die Vormunder. Ordnung verweist hier auf das Landrecht, in welchem, Rap. 22, die Mutter ausdrücklich mit dem Vater in dieser hinsicht gleich gestellt wird. Da hier auch nur von der jährlichen Rechnungs, Ablegung die Rede ist,

fo kann kein Zweifel fenn, daß jeder der Eltern, welche die Bormundschaft geführt hat, seinem Kinde, wenn dasselbe mundig geworden ist, Rechnung von der geführten Tutel ablegen musse.

s. 11. Ich komme brittens zu dem Famis lienrath. Oben ift erwiesen worden, daß er nach der Bormunder: Ordnung ben jeder Tutel ersodert werde, und kann er nicht aus den Berwandten des Pupillen gebildet werden, so muß das Gericht seine Stelle vertreten h). Für die Fälle der Stellvertrestung muß natürlich von dem Surrogate dasselbe geleten, was von demjenigen gilt, dem es surrogirt wors den ist (siehe weiter unten). Von seiner Bildung wird weiter unten die Rede sehn. hier gilt es blos seiner Function und seinen Rechten und Pflichten.

Die Bormunder-Ordnung geht über die Sache als etwas aus der Verfassung und der Pracis bekanntes leicht weg, und macht nur die Bestimmungen, welche sie nach den Umständen für nöthig sindet. Sie muß daher hier aus dem älteren Schwedischen privats sowohl als öffentlichen Recht, vorzugsweise aber aus dem letzteren bedeutend ergänzt werden. Vorläusig ist hier nur noch aus der Schwedischen Rechtsgeschichte zu merken, daß früher der Familiens rath nur ben den übrigen Vormundschaften, nicht aber ben der tutela parentum statt sand, sondern auch ben dieser erst durch die Vormunder Dronung

obendrein mit einer größeren Strenge eingeführt wurde.

Rach der alteren Schwedischen Verfassung, die bier mit der alteren Germanischen ganzübereinstimmt, erscheint der Familienrath

- 1) als die eigentliche Behörde, welche die unmittelbare Aufsicht über die Tutel und die Controlle der Vormünder führt. Es ist keine Frage, daß er auch dem Vormunde gütliche Vorstellungen machen kann, wenn er sindet, daß dieser seine Pflicht vernachlässigt, nur die Besugniß ihn eigentlich zu corrigiren und zu emendiren steht ihm nicht zu, sondern er ist für solche Fälle zu gerichtslichen Unträgen schuldig und besugt zugleich.
- 2) Der Familienrath ist der Depositar des Pupillen: Vermögens, daher ihm auch nach f. 18 der Vormunder Drdnung das eine Eremplar des von dem Vormunde über das Pupillen. Vermögen errichteten Inventarinms ausgeliesert werden muß. Als Depositar des Pupillen: Vermögens gebührt ihm auch gewiß unstreitig die Ausbewahrung aller Urtun; den, welche das Pupillen: Vermögen und die Rechte des Pupillen betreffen. Im gerichtlichen Deposito können sich nach dem Geiste der Vormunder: Ordnung diese Urkunden nicht befinden, dem Vormunde können sie auch nicht füglich gelassen werden.
- 3) Fur ihn gehort die dem Vormunde auferlegte jährliche Rechnungsablegung (B.D. S. 33),

fehr naturlich auch die Monitur und die Beurtheilung der darauf erfolgten Justification. Die Ertheilung der Decharge aber durfte allein Sache des Gerichts sehn. Legt der Vormund die Nechnung nicht zur bestimmten Zeit ab, so ist es seine, des Familienraths, Pflicht, ihn dazu außergerichtlich und gerichtlich aufzusodern.

Ben der jahrlichen Nechnungsablegung muß auch die Berichtigung des Inventariums geschehen, wenn solches hat verringert werden muffen oder durch Busfalle verringert worden ift. Die Angelegenheit geshört ja offenbar mit zur Nechnungsablegung.

4) Wenn der Bormund felbft bie Pupillen: Gelber brauchen will, fo ift ber Familien: rath die Beborde, welche nach 6. 25 ber 3. D. biefe Ungelegenheit regulirt und fur bie nothige Sicherheit bes Dupillen forgt. Aus biefer Stelle und aus einer anderen (6. 27), fann man fuglich fcbliegen, bag ber Kamilienrath in allen Ungelegenheiten ber Tutel jugezogen werden muß, Die eine Unregelmäßigteit enthalten. Sier wird nehmlich gefagt: "bag wenn ber Unmundige von gus teu Ingenio fich befinden follte, fo daß er mit der Zeit bas, mas an ibm gewendet worben, wieder verdienen mochte, fo folle man vom Capital felbft fo viel auf ibn verwenden, als ju feiner befferen Erziehung notbig befunden murde, doch folle folches nur mit der nach ffen Freunde ober auch bes Gericht & Vorwiffen

geschehen." Des Gerichts geschieht hier blos in so fern Erwähnung, als solches in Ermangelung bes Familienraths benfelben vorstellt. Aber aus der Disposition bes Geseges, obgleich solche nur eine particulaire ist, und dem oben gedachten §. 27 folgt ganz ber generell aufgestellte Sas.

5) In die Verwaltung der Tutel darf sich der Familienrath gant unstreitig nicht mis schen, sondern es ift diese ein außschließliches Recht der Vormunder. Die Vormunder brauchen ihn auch nicht um Rath zu fragen, wenn sie nicht wollen; fragen sie ihn darum, so ist er nicht blos Rath zu ertheilen schuldig, sondern muß auch immer den besten Rath geben.

Eine Ausnahme von dem Sage kommt bey der tutela parentum vor.

- a) Ben der tutela patris concurrirt das consilium propinquorum mit seinem Rath in allen Fallen, wo etwas wichtiges vorfallt, so der Linder Auferziehung ober derselben Eigenthum angeht. (B. D. S. 2.)
- b) Bey der tutela matris coadministrirt der Familienrath das Vermögen des Pupillen durch einen aus seiner Mitte erwählten Beystand, den übrigen Theil der Tutel (außer der Vermögens Werswaltung) besorgt aber die Mutter allein. (3. D. §. 3.)

Dag das Gefet ben der tutela parentum den Familienrath in einer ftrengeren Begiehung mit der

Zutel fest, bat feinen febr vernunftigen Grund. Gins mal ift bier gegen bie Regel nur ein wirklicher Bors Die tutela matris ift ohnehin eine mehr formliche als materielle, weil tein Weib einem negotio virili als vollig gewachfen angefeben merben fann. Der Bater als Bormund feiner Rinder ift gar febr geneigt, bas Bermogen ber Rinder noch gang nach ben Rechten ber våterlichen Gewalt zu behandeln, Die bier burch die vormundschaftlichen Pflichten gar febr beschrantt merden. Endlich ift es auch dem Pringip von ben vollig gleichen Rechten ber Eltern, nach Bers manifcher fomobl als Schwedischer Rechtsfitte gant gemåß, daß an die Stelle bes abgegangenen ber Eltern ein anderer trete. Mit ber tutela patris vertrug fich ein formlicher Benffand nicht füglich, man feste daber ben Familienrath in nabere Berbindung.

6) Wenn der die Tutel über sein unmundiges Kind sührende Vater sich wieder verheirathet und durch das Zubringen einer Stiesmutter die Borsmundschaft nach 6. 7 der Bormunders Ordnung so ganz verliert, daß er auch das Vermögen des Unsmundigen demselben auskehren muß, so wird von dem Familienrathe die Auseinandersetzung zwisschen dem Vater und seinen Kindern bes sorgt, und die neue Bevormundung der letzteren bestrieben. Gleichergestalt betreibt der Familienrath die Bevormundung, wenn die Mutter zur zweyten Ehe schreitet, und aus diesem Grunde endlich

7) kann man auch zu den Functionen des Familienraths die postulatio suspecti zählen, wenn der Vormund etwas vernachlässigt oder gar dem Pupillen veruntreut.

Daß der bereits organisirte Familienrath die Widerbevormundung des Pupillen betreiben musse, wenn der Vormund mit Tode abgeht, und inzwischen die Sorge für den Pupillen übernehmen, versteht sich wohl von selbst. Von der Betreibung der Bevormundung vor seiner Organisation, wird gleich herenach die Rede seyn.

Nach der Bormunder. Ordnung kann der Famislienrath nur aus Verwandten des Pupillen bestehen, und sind diese nicht vorhanden, soll das Gericht selbst die Functionen des Familienrathes übernehmen. Die nächsten Freunde gehen hier wie ben der Tutel selbst den entsernteren vor, ohne daß übrigens die Entsernteren durch die Näheren ausgeschlossen würden. Ben der väterlichen Tutel besteht der Familienrath ganz aus Verwandten des Pupillen von mütterlicher, ben der mütterlichen Tutel aber größtentheils aus Verwandten von väterlicher Seite. Ben der übrigen Tutel muß man annehmen, daß er zu gleichen Theilen aus Verwandten von väterlicher Geite bestehe.

Das Gesetz scheint, wenn auch noch kein Familienrath vorhanden ist, der sich ohne obrigkeitliche Organisirung nicht denken läßt, doch immer den nachsten Freunden i) tie Verpflichtung aufzuerlegen, die Bevormundung des Pupillen zu betreiben. Es kann hier nur von dem Falle die Rede seyn, wo entweder gar keine teskamentarische oder gesetzliche Tutel einstrict, oder wohl eine gesetzliche, aber wegen der mehreren Competenten der Tutor erst ausgemittelt werden muß. k)

Ueber die Berantwortlichkeit des Kamilienraths ift in ber 3. D. nichts bestimmt worden, weil fie fich schon von felbst verftebt. Rur ift die Frage, melche culpa er ju praffiren babe, wenn er in Erfullung feiner Pflichten faumfelig gemefen ift. Er ift uns ftreitig als Zwischenbehorbe zu betrachten, zugleich als folche Zwischenbehorde, ber hauptfächlich die Con: trolle und Bewachung bes Bormundes obliegt. Bon ber romischen obligatio magistratus laft fich bier um so weniger Unwendung machen, als er - ber Familienrath - fowohl burchs Gefes als burch bie Obrigfeit in einem fo engen Verhaltniß geffellt wird. Er muß baber nach ben Grundfagen von der culpa, welche jede Beborde, ber eine ftrenge Inspection gur Pflicht gemacht worden, ju praffiren hat, beurtheilt werden, und ift unffreitig culpam levissimam gut praffiren verpflichtet.

h) Db ich noch erst ben Beweis führen muffe, baß ber Familienrath überall in der Bormunders Ordnung vorkomme (in der alteren Schwedisschen Verfassung ift er unstreitig gegründet),

weiß ich doch wahrlich felbst nicht. Um der Schwachen willen schadet indeß auch der Nebersfluß nicht.

Es tonnte Jemand (verfieht fich ein Richt: jurift, benn von Juriften lagt fich ein folcher Einwurf nicht erwarten) wohl fagen: in ber Bormunder : Ordnung tomme ja nicht einmal bie Sache bem Ramen nach vor. Was ba von Concurreng ber Bermanbten ben ber Tutel ffebe. mache fich auf eine fehr naturliche Beife. 2Bo ber Bormund bie Bermandten um Rath fragen muffe, ba frage er fie barum, bas Inventa: rium trage er ihnen bin, und eben fo lege er ihnen Rechnung ab. Wollten bie Bermandten feinen Rath ertheilen, fein Inventarium, feine Rechnungsablegung annehmen, fo babe er feine Schuldigkeit gethan. - Bahrlich eine faubere Gefetgebung, die doch bis dabin noch wirklich etwas unerhortes gemefen mare. Alle vom Kamilienrath sprechende Stellen ber 2. D. muffen aus ber alten Schwedischen Berfaffung awar ergangt werben, aber fie find boch auch fcon fur fich gang flar. Das Gefet legt ben nachsten Verwandten schen Verpflichtungen auf. ebe noch der eigentliche Familienrath constituirt und organisirt worben ift; ben conftituirten und organifirten Familienrath macht es vollends jur pormundschaftlichen Beborbe. 200 ber Familienrath ber Substanz so wenig als der Form nach vorhanden ist, da tritt alsdann das Gericht in seine Stelle. Das Gericht kommt, wie sich weiter unten zeigen wird, in zwiesachem Betracht: 1) als Stellvertreter des Familienraths: 2) als eigentliche vormundsschaftliche Behörde. Daß das Geses über die Constituirung des Familienraths ganz schweigt, ist sehr natürlich, da es die Sache als etwas bekanntes vorausseht. Die alte Gesetzgebung geht ja überall nicht so ins Detail, wie die neuere, sie bestimmt nichts über bekannte Gesenstände. Die Materie gehört ohnehin zur praktischen Jurisprudenz.

- i) Bormunder: Dronung, g. 11.)
- k) Die obligatio petendi tutores des Römischen Rechts (Dig. XXVI, 6 und Cod. V, 31 und 32), ist hier ganz klar allen nächsten Verswandten ohne Unterschied und selbst dem ihre Stelle vertretenden Gericht zur Pflicht gemacht worden, wo sie sich sehr natürlich in eine datio tutoris oder ordinatio tutelae verwandelt.
- 6. 12. Ich habe es noch viertens mit der Concurrenz der Obrigkeit ben der Tutel zu thun. Sowohl nach dem alteren Schwedenrecht als der Vormunder: Ordnung ist hier allein die Obrigkeit gemeint, unter deren Gerichtsbarkeit sich der Pupill befindet.

Das Gericht kommt ben der Tutel in zwiefachem Betracht: 1) als Stellvertreter des Familieneraths, wenn diefer nicht vorhanden ist; 2) als die Obervormundschaft führende Behorde.

In der ersten Eigenschaft gilt von der Obrige keit alles das, was h. 11 vom Familienrath gesagt worden ift.

In der zwenten Eigenschaft sollen die Berspflichtungen der Obrigkeit hier noch naher unterfucht werden.

Vorläufig ift zu merken, daß zur Zeit, wo die Vormünder. Ordnung erlaffen wurde, es noch keine perpetuirlich fungirende Gerichte gab. Daherkonnten auch der Obrigkeit als folcher keine solche Verpflichtungen auferlegt werden, als man ihr wohl in unferen Tagen auferlegt. Ob man sie ihr im entgegenges setzen Falle auferlegt haben würde, durfte doch gar sehr die Frage seyn.

Die Bestimmungen der Vormünder Drdnung über den Gegenstand sind hochst durftig, und mussen theils aus der Schwedischen Praxis, theils aus der Natur der Sache supplirt werden.

Das obervormundschaftliche Gericht kommt unsftreitig in doppelten Betracht, vor und nach regulirsten Tutel.

I. Bor regulirter Tutel liegt bemfelben
1) die handhaltung darüber ob, daß dem

Pupillen weder an seiner Person, noch an seinem Vermögen ein Schaden zugefügt werde. Die Handhaltung ist bedingt durch die Fälle, wo 1) der Pupill ein Waise ist; 2) die rechten Vormünder noch nicht verordnet werden können (V. D. S. 11). Ueberdieß soll noch die Handhaltung statt sinden, wenn ein Vormund Entschuldigungs: Ursachen vorgebracht hat, diese aber verworfen worden sind, und er gegen das Verwerfungs; Deeret appellirt (V. D. S. 31). Wie das Gericht die Hand halten will, bleibt ganz ihm überlassen, durch Versiegelung oder andere zweckdienliche Maßregeln.

Die Stelle g. 11: "follte aber ein Verhin, berniß einfallen, daß die rechten Vormunder nicht sofort verordnet werden konnten", scheint nur noch einer Erläuterung zu bedürfen.

Die Confirmation der Vormunder kann hier nicht gemeint seyn, weil diese eigentlich auf Gesahr des Vormundes geht. Klar scheint auch dies schon aus h. 31 der V. D. hervorzugehen. Das Gesetz kann nur vom desectus tutelae verstanden werden. Dieser existirt a) so ost gar keine tutela testamentaria oder legitima vorhanden ist. b) Zwar tutela legitima existirt, aber noch erst die Person des Vormundes auszumitteln ist, z. B. es sind mehr denn zwey gleich nahe Verwandte vorhanden. c) Endlich

wenn die Person des Vormundes zwar bestimmt ist, der Tutor sich aber weigert die Tutel zu übernehmen, und gegen das seine Entsschuldigungs : Ursachen verwerfende Decret appellirt.

- 2) Die Bevormundung, wenn kein tutor testamentarius oder legitimus vorhanden ist, oder zwar vorhanden ist, aber verworfen werden muß, oder gegründete Entschuldigungs. Ursachen anzusühren vermag, desgleichen die electio tutorum unter mehreren, welchen die legitime Tutel deserirt worden ist, und endlich die Confirmation der Vormünder. Daß die Bestätigung eine mit Untersuchung über die Qualitäten der Vormünder verbundener Act sen, brauche ich nach dem oben ausgeführten nicht erst zu erinnern.
- 3) Die Bestellung und Organistrung des Familienraths. Die Vormunder, Ordnung enthält darüber, als einer bekannten Sache, tein Wort. Aber jeder in Schweden wußte ja auch, daß der Familienrath weder als etwas vages gedacht werden durse, noch daß er aus den Wolken fallen könne; wozu also noch erst einer Bestimmung darüber in einem Gesese, das ja überall nicht auf Vollständigkeit Ansspruch macht.

Db die Beffellung und Organifirung bes

Familienraths berzeit, als die Vormunders Drdnung gegeben wurde, gleichzeitig mit der gerichtlichen Confirmation der Vormunder geschah, oder derselben nachgebracht wurde, weiß ich zwar nicht, möchte aber um so mehr das erstere behaupten, als sich beydes zusammen am bequemsten in einem Termin abthun läßt; der Familienrath auch sogleich mit der nöthigen Instruction versehen und der Vormund an ihn verwiesen werden kann.

Die Vormunder Drdnung macht dem Gerichte zur Pflicht, darauf zu sehen, daß der Vormund sich der Tutel alsbald unterziehe und zu dem Ende die gerichtliche Consirmation nacht suche. Daß sie eben so dem Gerichte die Dreganisation und Bestellung des Familienraths stillschweigend zur Pflicht mache, ist keinem Zweisel unterworfen. Ein Gericht, daß mit Vernachlässigung der Vestellung des Familieneraths die Vormundschaft sich allein unterwerfen wollte, wurde sich nach dem Geiste des Gesesches als Familienrath obtrudiren, und dem Pupillen sur allen Schaden unbedingt verants wortlich machen.

Hinsichtlich der Bestellung des Familienraths muß es dem Richter fren stehen, aus den Verwandten des Pupillen diejenigen auszuwählen, welche er für die tauglichsten halt. Sind die

nåchsten Verwandten schon durch die Tutel abs forbirt worden, so muß der Familienrath aus den entfernteren constituirt werden. Was das ben sonst noch zu beobachten ist, übergehe ich als bekannt.

II. Mit ber Beffatigung bes Bormunds und ber Bestellung bes Kamilienraths ift die Zutel fur regus lirt ju achten. Bisber erscheint bas vormundschafts liche Bericht mehr activ, nach regulirter Zutel aber verhalt es fich meift nur paffiv. Behalt es gleich ben Familienrath fowohl als ben Vormund fortbauernd im Auge, und fo in der Aufficht, daß es, sobald es Unregelmäßigkeiten erfahrt, ju jeder Beit ex officio einschreiten fann, fo handelt es doch für andere Kalle nur eigentlich auf Betrieb bes Ras milienraths ober bes Vormundes. Die nach regu: lirter Tutel ben dem obervormundschaftlichen Gerichte portommenden Geschäfte tonnen daber nur fenn, Ginforderung von Berichten über die Bormundschaft und beren Drufung, Entscheidung uber Differenzien, welche zwischen bem Familienrath und ben Bormun: bern entsteben, Untersuchungen über ben suspect ges wordenen Tutor, beffen Remotion und Anordnung einer neuen Tutel, und eben fo Beranderung bes Fas milienrathe, wenn diefer feine Pflichten nicht erfullt.

Es braucht wohl nicht erft erinnert zu werden, bag bas Gericht zu allen Magregeln befugt fen, welche zum Zweck fuhren und baffelbe in den Stand fesen,

die ihm obliegenden Functionen in ihrem gangen Umsfange zu erfüllen.

Neber die Verantwortlichkeit des obervormundsschaftlichen Gerichts fehlen in der Vormunder Drdsnung wieder die nöthigen Bestimmungen. Sie durfsten um so weniger aus der Mitquelle der Bormunders Ordnung, dem Römischen Necht, zu ergänzen senn, als die Obrigkeit gegen die Vormundschaft in einem ganz anderen Verhältnisse gesetzt ist, als das Römissche Recht sie setzt. Subsidiarisch mag immerhin nur die Obrigkeit zur Entschädigung des Pupillen verpslichtet bleiben, wenn er weder von dem Vormunde und dessen Erben, noch von den Mitgliedern des Familienraths und deren Erben das Seine ers halten kann, aber hinsichtlich der von ihr zu prästir renden culpa mussen gewiß gleiche Grundsäse, wie beym Familienrath, angenommen werden.

- f. 13, Ich befchließe diese Erposition des Beis ftes der Schwedischen Vormunder Dronung mit fols genden Bemerkungen:
- 1) Es hat keinen Zweifel, daß, wenn die Schwes sche Bormunder: Ordnung in dem vorgelegten Geiste berfelben angewendet wird, die darnach eingerichtete Bormundschaft ihren Zweck gang erfüllte. Wirft man dagegen
- 2) dasjenige Institut, modurch alle Schwedische Bormundschaft bedingt ift und um welches sich alle Vorschriften der V. D. drehen, ben Familienrath

aus berfelben meg, befummert fich gar nicht um ben Beift bes Befeges, fondern wendet blos die Worte beffelben an, und erklart endlich überhaupt bas Befen mit ben Unfichten ber Zeit, fo burfte es fcmerlich eine schlechtere Vormundschaft geben als die, welche nach ber Schwedischen Vormunder Dronung confit tuirt mirb. Denn ber Vormund bleibt ohne alle Mufficht und Controlle, fobald feine Bermandten por banden find, Die es fur gut finden follten, folche ju übernehmen, legt auch feine Rechnung ab, weil bas Bericht nicht befugt ift, folche abzunehmen, ben Rall ausgenommen, wo es die Stelle bes Familienraths pertritt; Diefe aber wieder nie vertreten fann, wenn ber Camilienrath überall nicht in ber Bormunder: Ordnung gefunden wird. Wollte Die Dbrigfeit fur ieden Kall felbft die Pflichten des Familienraths uber: nehmen . fo fann ihre Competent von dem Vormunde in Grundlage bes Gefetes beftritten merben. fie nach bem Buchftaben ber 2. D. und befummert fich um die regulirte Tutel nicht wieder, als wenn fie angeregt wird, fo trift fie wieder ber Bormurf, baf Die Jutel nicht im Beifte bes Befeges regulirt ift, und ber arme Duvill bleibt baben gang ber Discretion bes Bormundes überlaffen, ber mit ihm und feinem Bers mogen machen tann, was er will, wenn fich nicht barmbergige Bermandten feiner annehmen, oder es ber Obrigkeit mal einfallt via facti einzuschreiten. ober Thatfachen eclatiren, wo fie via juris einzu-Schreiten befugt ift.

II.

A trade to the trade and the

Berhältniß

dieses Gesetzes zu dem übrigen Livlandi=
schen Vormundschafts- Recht.

6. 13. Das Gefet, mit bessen Geiste ich mich bis, ber beschäftigt habe, wurde früher in Livland als das in Vormundschafts. Sachen geltende allgemeine und Haupgesetz betrachtet. Ich übergehe die Frage, ob es zu dem geschriebenen oder ungeschriebenen Provinzialrecht zu zählen, als unbedeutend und gleichgültig; es genügt mir, das seine ehemalige Gültigkeit und Anwendbarkeit unbestritten ist. Es hat diese letztere behauptet, auch nachdem diese Provinz unter Russischen Zepter gekommen ist, und ist in der ben der Unterwerfung, mit Vorbehalt der Majestätztechte, für die Zukunst Abanderungen zu machen,

welche das Wohl des Staats erheischt, geschehenen Bestätigung der hergebrachten Rechte und Privilegien mit begriffen a). Es ist also blos die Frage zu untersuchen: wie verhält sich dasselbe zu dem übrigen Livländischen Vormundschaftsrecht.

Das übrige Livlandische Vormundschafterecht ift entweder ein blos subsidiarisches, als die im Romischen und Germanischen Rechte enthaltenen Bestimmungen über den Gegenstand, oder ein der Schwedischen Vormunder Ordnung, hin sichtlich ber verbindenden Kraft gleichstehendes.

- a) Aus der Polnischen in die Schwedische Periode gingen über die angestammten Rechte mit den Polnischen Additamenten, und wieder aus der Schwedischen in die Russische mit den Schwedischen in die Russische mit den Schwedischen Additamenten. Zu diesen Schwedischen Additamenten gehört auch unstreitig die Vormünder Drdnung, als ein der damaligen Proping Livland ausdrücklich zur Nachachtung vorgeschriebenes Geses. Ueber diese Dinge ist also kein Zweisel.
- 6. 14. Ueber ersteres genügt der Sat, daß die subsidiarische Unwendung nur überall in so sern zulässig sev, als das Römische und Germanische Recht den prinzipalen Quellen nicht widersprechen oder der Geist der letzteren die Rebenanwendung duldet. Hinssichtlich der Schwedischen Vormünder Dronung kommt, wie oben gezeigt worden, der Unterschied gar

fehr in Betracht, wo fie aus ihren Mitquellen, bem Romifchen und Germanischen Rechte, theils erläutert, theils erweitert werden muß, und wo neben derfelben diese Rechte zur hulfe anzuwenden find.

- §. 15. Zu dem letteren gehören: 1) als jus singulare das Adels : und das Bauern: Recht; 2) als jus particulare das Stadtrecht; 3) als jus universale a) die Gouvernements: Verordnung Catharina's II. vom 7ten Nov. 1775; b) die einzelnen das Vormundschaftswesen betreffenden Ukasen. b)
 - b) Ich will hier einstweilen die Frage, ob die Rufsischen allgemeinen Ukasen (d. h. die, welche sich nicht auf Altrussische Versassung und Gessetzgebung beziehen, auch nicht für eine Provinz besonders gegeben worden sind) nicht auch schon für Livland gelten, wenn sie auch im Lande nicht besonders publicirt sind, ganz auf sich bezuhen lassen, und mit der gemeinen Meinung annehmen, sie gelten nur unter der Voraussssetzung der besonderen Publication. Ich spreche also blos von hier publicirten Ukasen, und solschen, die in den publicirten, wegen der Bezies hung darauf, nothwendig begriffen seyn müssen.
- 9. 16. Das Livlandische jus singulare und particulare murde, ohne Rucksicht auf die Priorität oder Posterität, nach bekannten Rechtsprinzipien der Schwedischen Vormunder, Ordnung derogiren, wenn

es etwas damit in Widerspruch stehendes enthielte. Zwar kennen beyde mehrere Institutionen der Schwes dischen Vormunders Ordnung, z. B. den Familiens rath, überall nicht, aber sie verwersen sie auch nicht, enthalten auch keine damit incompatible Verfügungen. Das Resultat der Vergleichung dieser theils roben, theils kargen Gesetzgebung mit der Schwedisschen, ist, daß die erstere sich ganz in die letztere versliert und füglich darin aufgenommen werden kann. c)

- c) Man vergleiche hier z. B. die in dem Ritters recht und dem Rigischen Städtrecht enthaltenen Verfügungen über die Vormunds schaften.
- 6. 17. Gleichergestalt wurde das allgemeine Ruffisch Livlandische Recht als ein neueres der Schwedischen Bormunder Dronung derogiren muffen. Aber hier ift noch zuvor die fortdauernde verbindende Kraft der Gouvernements Berpordnung Catharina's II. zu erweisen; über die in Frage stehenden Ukasen ift kein Zweisel.

Daß die Gouvernements Berordnung Catharina's II. auch in Livland bis zu der Zeit gegolten hat, wo Paul I. den Livlandern, mit einis gen Ausnahmen, ihre alte Berfassung wieder gab, ist bekannt. Aber ist mit Wiederherstellung der alten Berfassung auch der alte Rechtszustand hers gestellt worden, besonders hinsichtlich des Vormundschaftswesens, also mit Unterdris

chung der in der Gouvernements. Verordnung enthaltenen Bestimmungen über das Vormundschaftswesen, die Schwedische Vormunder: Ordnung wieder in volle d) Wirksamkeit getreten? Dies ist die Frage, die hier vor allen Dingen untersucht werden muß.

Muthel e) sagt von den fraglichen in der Gouvernements Berordnung enthaltenen Borschrift ten über bas Bormundschafswesen:

"Mit Aufbebung der Statthalterschaft gelten diese trefslichen Berordnungen eigentlich nicht mehr, fondern es gilt blos obige alte (Schwedis sche) Vormünders Ordnung. Indessen heißt es auch hier: semper aliquid haeret."

Die Autorität f) eines um das hiefige Provinzialrecht so hochverdienten Mannes, durfte manchen leiten, mich leitet bloß die eigene ruhige Untersuchung. Das Resultat derselben ist: die Gouvernements. Verord, nung gilt in Livland recht eigentlich noch, in so sern ihre Vorschriften nicht mit der aufgehobenen Statthalterschaft so zusammen hängen, daß sie nur unter Vorausseszung derselben zur Anwendung kommen könnten.

Es ist eine sehr bekannte Lehre, daß wenn ein Verfassungsgeset zugleich Verfügungen enthält, welche gar nicht durch die Verfassung bestingt sind, diese fortdauernd gultig bleiben, wenn auch hernach die Verfassung aufgehoben wird, und folglich die Dispositionen, welche sich auf

die aufgehobene Verfassung beziehen, wegfallen mussen, es sey denn, daß das Gesetz in seinem ganzen Umfange aufgehoben worden. Nun aber sinzen Umfange aufgehoben worden. Nun aber sinzbet sich in der Utase Pauls I., wodurch Livland seine alte Verfassung mit geringer Ausnahme wieder erhielt, keine Spur von Aushebung der Gouvernes ments. Verordnung zugleich; das Gesetz behielt also für Livland fortdauernde verbindende Kraft, und wurden blos diejenigen Verfügungen außer Wirtsamskeit gesetzt, welche mit der wiederhergeskellten alten Verfassung incompatibel waren. Mehreres, was in der Gouvernerments Verordnung über das Vormundsschaftswesen enthalten ist, wird ja ohnehin durch einzzelne, unstreitig Livland verbindende, Utasen bes stätigt.

- d) Ich setze hier einweilen voraus, daß die Schwe-Dische Vormunder Ordnung durch die Ruffische nicht außer Kraft gesetzt worden.
- e) In der Livlandischen Rechtsgeschichte.
- f) Ich trete wohl Mutheln nicht zu nahe, wenn ich ihn fo verstehe, als rede er von der völlig wieder aufgelebten Kraft der Schwedischen Bormunder: Ordnung, und von der Nothwendigkeit dieses Wiederaussehens. Das "semper aliquid haeret" bezieht sich unstreitig auf die Prapis; er will sagen: eigentlich mußte jest die Schwedische Bormunder: Ordnung allein wieder gelten, aber man hat sich nun

einmal an die Gouvernements. Verordnung gewohnt und behandelt darnach jum Theil das Vormundschaftswesen, obgleich sie nicht mehr als gultig angesehen wird. So ist es auch wurklich.

6. 18. Die Gouvernements Berordnung - bies mabre Meifterftuck eines Berfaffungsgefetes - bans Delt gwar nur in bem fechszehnten Sauptftuck von dem adlichen Bormundschaftsamt und feiner Pflicht, und in bem ein und zwanzige ffen hauptstuck vom Stadtwaifengericht und beffen Pflicht - von jedem befonders - und unterscheidet alfo Vormundschaft bes Abels und bes Stadtburgers, und fcheint baber binfichtlich ber barin enthaltenen Borfchriften uber bas Bormundichafts: mefen, nicht als lex universalis betrachtet werben gut konnen, ba einmal ber Bauer schon nach befonderen gefeslichen Bestimmungen beurtheilt wird, und zwey: tens noch außer dem Stadtburger eine große Menge sum burgerlichen Stande geboriger Berfonen vorbans ben ift, die mit bem Stadtischen Wefen nichts gu fchaffen haben. Fur Diefe letteren fcheint es alfo gang nach jus antiquum, b. h. nach ber Schwedischen Bormunder : Ordnung geben ju muffen. Allein wenn ermogen wird: 1) daß die individuelle Lage des Staats eine folche Claffification erforderte, Die in der Scheinbaren Particularitat Schlechterdings die Universalitat ausspricht, und 2) daß hiernachst die

porbildlichen Borfchriften, welche bie Gouv. Berordnung ba 6. 222 folg. und bier 6. 305 folg. giebt, und welche in ihren Grundpringipien bie neme lichen find, von allgemeiner und gleicher Ginrichtung bes Vormundichaftswefens im gangen Ruffifchen Reiche ausgeben, fo wird man um fo eber versucht, bas Gefet fur ein allgemein verbindliches, und auch fur folche Vormundschaften, auf die es fich nicht na mentlich bezieht, geltendes ju ertlaren, als die Ginbeit, welche die Gouvernements Berordnung im Ruf fifchen Reiche fur alle Begenftande, uber welche fie verfügte, hervorzubringen trachtete, nichts fremdar: tiges leibet; wie benn auch nach ber bamaligen Lage bes Staats in den Dispositionen uber bas Vormund, schafswesen wirklich auch alles enthalten ift, und wer nicht mit jus singulare verfeben ift, breift entweder jum Abel ober jum Stadtischen Burger gerechnet werden fann.

Lassen wir indekdie Gouvernements Verordnung nur blos für die Segenstände, worüber sie namentlich disponirt, gelten, so würde sie doch nach der obigen Erörterung noch unstreitig gültige Kraft in Livland haben: 1) für alle Vormundschaften des Adeis, 2) für die Vormundschaften des Stadtbürgers. Für alle übrigen Vormundschaften, die nicht jussingulare ausweisen können, wornach sie zu beurtheilen, wollen wir die Schwedische Vormünder Ordnung denn gelten lassen.

Nun bliebe noch die Frage übrig, nach welchem diefer beyden Gefetze die Bormundschaften solcher Personen zu beurtheilen, die zwar nicht vom Abel sind, aber doch wegen der Rangklasse, worin sie stehen, dem altesten Russischen Adel gesetzlich gleich zu achten sind?

Ich follte benken, doch mohl nach der Gouvernes ments. Verordnung. Und damit ware benn auch jusgleich die Frage entschieden, nach welchen von den benden Gesegen das Vormundschaftswesen ben der Raiserlichen Universität zu Dorpat zu betreiben, welche außer der personlichen Gerichtsbarkeit über ihre Glieder auch zugleich die ben solchen verfallenden Vormundschaften nach den Statuten zu beforgen hat.

- f. 19. Es sollen jest die allgemeine Grundsage der Gouvernements. Berordnung über das Bormundsschaftswesen unter einzelnen Rummern vorgetragen werden, und da sich nicht behaupten läßt, die Schwesdische Vormünder Drdnung sen ausdrücklich oder stillschweigend abgeschafft worden, sondern musse blos den Verfügungen der Gouvernements. Verordsnung weichen, so soll zugleich bemerkt werden, wo die Schwedische Vormünder. Ordnung außer Wirtsamsteit gesetzt ist, und wo sie noch mit der Gouvernements. Verordnung zusammen bestehen kann.
- I. Die Gouvernements Berordnung kennt keinen Familienrath als Zwischenbehorde, fondern fie lagt tas ganze Vormundschaftswesen auf die Thatigkeit

des Vormundes und der obrigkeitlichen Behörde, welcher die Vormundschaft unterworfen ist, beruhen. Sie schafft zwar nirgends den Familienrath der Schwedischen Vormunder-Ordnung ab — eine solche das Recht einer einzelnen Provinz angehende Dispossition, konnte auch nach der Natur des Gesehes nicht darin aufgenommen werden — aber dessen Berbes haltung scheint doch mit ihren Verfügungen über das Vormundschaftswesen darum ganz incompatibel zu seyn, weil sie alles für den Familienrath nach dem Schwedenrecht gehörige, z. B. Rechnungs-Ablegung, nähere Aufsicht und Controlle, an die Obrigkeit verweiset.

Indes durfte sich doch die Zusammen: Anwendung der Schwedischen Vormünder: Ordnung und der Russsischen Gouvernements: Verordnung in Livland auf folgende Weise vertheidigen lassen: 1) der Familien: rath ist weder den Worten noch dem Geiste der Gouvernements: Verordnung zuwider. 2) Er ist eintrestliches Mittel, den Vormund zu controlliren und die Obrigkeit von allem in Kenntniß zu sesen; alle solche Mittel müssen aber der Gouvernements: Verordnung willkommen seyn, indem sie da, wo sie die Vormundsschaften der Obrigkeit unterwirft, solche zugleich streng auffordert, auf alles ein wachsames Auge zu haben, damit der Pupill weder rücksichtlich seiner Person, noch seines Vermögens gefährdet werde. 3) Wenn man den Familienrath einschiebt, braucht man

ihn nur in nahere Verbindung mit der Obrigkeit zu bringen, als er in der Schwedischen Vormunder: Ordnung gebracht ift; es wurde nicht genugen, daß von dem Vormunde blos die Rechnungen dem Famislienrathe abgelegt, von ihm monirt und ben ihm justifiziert wurden, sondern auch die Obrigkeit mußte daben concurriren; diese konnte auch nur allein die Decharge ertheilen.

Es ift jedoch zu erwägen, daß ben Befolgung anderer Borschriften, welche die Gouv. Berordnung enthält, und welche weiter unten vorkommen werden, Misverhältnisse entstehen mussen, und ich wurde das her das Schwedische Institut des Familienraths, so sehr ich auch dafür eingenommen bin, für aufgehoben und abgeschafft erklären.

II. Die Gouvernements Berordnung kennt keine tutelam legitimam, sie kennt blos eine von den Etztern angeordnete Tutel, in deren Ermangelung die von der Obrigkeit bestellte eintritt (Gouv. Bersordn. h. 215 u. 299). Der Obrigkeit bleibt es bey ihrer Unordnung der Vormundschaft ganz überlassen, ob sie Blutsfreunde des Pupillen oder andere zur Tutel berusen will, wenn sie nur rechtschaffene Personen von guter Aufführung zu Vormündern ernennt.

Dadurch ift nun offenbar alles, mas in der Schwedischen Bormunder, Ordnung über die tutela legitima vorkommt, für abrogirt ju achten. Denn

hier find bende Gefete incompatibel und muß daber bas altere dem neueren weichen.

Aufrecht erhalten bleiben baben bie in ber Schmes bifchen Bormunder : Ordnung enthaltenen Borfdrif: ten über die von den Eltern angeordnete Zutel, weil der Wille der Eltern por allem entscheibet, und bas Ruffische Recht scheint barauf ein noch größeres Ges wicht zu legen als bas Schwedische. Aber ba bie Gouvernements Berordnung die legitime Tutel über: all fillschweigend verwirft, fo tann weber von våter, licher noch mutterlicher Tutel des Schwedenrechts mehr die Rede fenn, da benbe Tutelen gu ber legitima geboren. In Unfebung ber Wittmen ift bas um fo gewiffer, als fich nach ber beutlichen Borfchrift ber Boup. Berordn. Die Dbervormundschaftliche Beborde berfelben eben fo gut als ber Pupillen felbft annch: men foll, Die Bittme alfo gang flar wie eine Perfon behandelt wird, die nicht fur fich felbft geborig forgen, am wenigften baber bie Furforge fur andere uber: nehmen fann. Hebrigens geht bie Gouv. : Berordn. mit ber Schwed. Bormunder : Ordnung von demfels ben Sage aus, nemlich daß Tutel eintreten muffe, fo bald nur einer ber Eltern megfallt; es ift blos ber Unterschied, daß nach der Schwedischen Bormunder: Ordnung Diefe Tutel von Rechtsmegen bem überles benden der Eltern guffeht, nach der viel meiferen Bor: fdrift ber Gouvern. Derordnung es aber gang ber

Obrigkeit überlaffen bleibt, ob er fie haben foll ober nicht.

III. Die Gouv. Berordnung erlaubt der Obrigkeit mehrere Vormunder zu ernennen, wo sie est nothig findet. Es scheint sogar nach derselben, als musse die Obrigkeit in der Regel einen doppelten Vormund ernennen, einen für die Person und einen für das Vermögen des Pupillen (Gouv. Verordn. 5. 215, Nr. 3 u. 4 und h. 299, Nr. 3 u. 4). hier würden also beyde Gesetz zusammen stimmen.

IV. Die Gouv. Berordn. verbietet g. 214 und 298 der competenten Obrigkeit, sich aus eigener Bewegung in die Vormundschaft zu mischen, und entesernt also die Obrigkeit noch mehr von von der Inistiation der Vormundschaft, als die Schwedische Vormunder: Ordnungg). Die Obrigkeit muß durch die Wittwe, Blutsfreunde des Pupillen, den Paroschial: Geistlichen u. s. w. oder gar höheren Orts dazu erst angeregt werden.

Wenn auf der einen Seite die Obrigkeit durch die geschehene Bevormundung, welche hier nur allein von den Eltern ausgehen kann, ganz von aller Concurrenz ausgeschlossen ist, und sich nicht eher in die Vormundschaft einmischen darf, als bis der Tutor suspectus wird, so hat sie dagegen den größten Spielraum, wenn die Bestellung der Vormunder von ihr ausgeht. Alle zur Sicherstellung der Person und

des Vermögens des Pupillen dienliche Mittel steben ihr zu Gebote.

Mit der Schwedischen Vormunder: Ordnung, welche der Obrigkeit bey allen Tutelen die Einmisschung ohne Unterschied gestattet, ist in dieser hinssicht die Gouvern. Berordn. durchaus incompatibel. Die Gouvern. Berordn. geht mehr von dem Römisschen Prinzip aus, denn sie sest die Stern als herren ihrer Kinder, die daher auch unabhängig über deren Tutel verfügen mögen; die Schwedische Vormunder: Ordnung dagegen hat das Prinzip der Völker der neueren Geschichte sich mehr zu eigen gemacht, nach welcher der Obrigkeit in alle und jede Tutelen ohne Unterschied Einsicht gestattet wird. g)

V. Wenn die Obrigkeit Vormunder ernennt, so soll sie selbige anhalten, in Gegenwart des Gerichts. Secretairs und zweper Zeugen ein um ståndliche SInventarium von der Verlassenschaft aufzunehmen. Es sollen von diesem Inventarium zwep gleichlautens de Copien, mit Unterschrift (Strepa) der Vormunder, des Secretairs und der Zeugen, angesertigt werden, wovon die eine der Obrigkeit, die andere aber den Vormundern außgeliesert wird. (Gouv. Verordn. §. 215, Nr. 5 und §. 299, Nr. 5.)

Demnächst soll die Obrigkeit den Vormundern die vorbildliche Inftruction ertheilen, welche die Gouv. Verordn. §. 222 u. 309 vorschreibt, wozu sie

nach Gutbefinden, mit Sinficht auf bas Bedurfnig ber Pupillen, Bufage machen kann.

Da das Gesetz blos von der tutela dativa spricht, so ist klar, daß die Obrigkeit ben der von den Eltern angeordneten Tutel weder zur Inventur des Pupillens Bermögens, noch zur Ertheilung einer Instruction an den Bormund befugt ist. Denn diese geht ihr a priori überall nichts an; sie kann ihr nur a posteriori angehen, wenn sie ausgefordert wird, sich darin zu mischen, weil der Bormund dem ihm gesetzten Bertrauen der Eltern nicht entsprach.

Was also die Schwedische Vormunder: Ordnung der Obrigkeit generell und ohne die Tutelen zu untersscheiden, hinsichtlich der Juventur, des Pupillens Vermögens u. s. f., vorschreibt, wurde durch die Gouv. Verordn., hinsichtlich der von den Eltern ans geordneten Tutel, als aufgehoben zu betrachten seyn. h)

VI. Die von der Obrigkeit ernannten Bormuns der stehen fortdauernd unter ihrer genauesten Constrolle, mussen in allen wichtigen Angelegenheiten erst Instruction von der Obrigkeit einholen, mussen über die jährliche Einnahme und Ausgabe des Mundels genaue Bucher führen, und sind nicht blos zur jährzlichen, sondern auch zur endlichen Rechnungsablegung ben Beendigung der Tutel der Obrigkeit verpflichtet. (Gouv. Berordn. §. 215, Nr. 7, 8, 9 u. 10, §. 222, Nr. 4, 13 u. 14, §. 299, Nr. 7, 8 u. 9, §. 305, Nr. 4, 13 u. 14.)

Da alle diese Versügungen mit der Schwedischen Vormünder: Ordnung incompatibel sind, so muß sie auch dadurch quoad passus concernentes als aufges hoben betrachtet werden. Wegen dieser und der in der vorigen Nummer angegebenen Verordnungen ist auch von mir angenommen worden, daß der Famislienrath dadurch als aufgehoben zu betrachten sen.

Und gewiß, wenn das Vormundschaftswesen ohne eine Zwischenbehorde, wie den Familienrath, allein von der Obrigfeit controllirt werden foll, fo find biefe Ruffischen Berordnungen die zweckmäßigsten, welche fich benten laffen. Der Bormund wird burch bie Obrigfeit in feinem ordentlichen und gewohn: lichen Wirkungstreife auch im geringften nicht befdrantt, nur fur außerordentliche und un: gemobnliche Sandlungen ift er an ihrer Ginwillis gung gebunden. Zwar jablt die Gouv. Berordnung Die Galle keinesweges auf, in welchen ber Bormund um Ginwilligung bitten foll, allein es erhellet aus allen, befonders aus ben verbindlichen Inffructionen, bag es nicht die Absicht des Gefetgebers mar, ben Wirkungstreis bes Vormundes gu beengen, und fo burfte benn bas fo volltommen in der Gouv. Berordn. porgefchriebene nabere Berhaltnif ber Dbrigfeit ju ber Bormundschaft fur biefelbe immer guträglicher fenn, als der fo unvolltommen in der Schwedischen Bormunder : Ordnung conffituirte Familienrath, fur welchen ich mich, unter ber Doraussegung, bag er

vollkommen organisirt sey, oben so warm interessirt habe, weil mich die eigene Erfahrung von dem Nußen dieses Instituts überzeugt hat. — Wir werden noch weiter unten sehen, wie die Russische Gesetzebung durch die Ernennung eines Curators neben den Vormund bemüht gewesen ist, den Pupillen zu decken.

VII. Die Gouv. Berordn. enthalt 6. 216 u. 6. 301 Borfchriften baruber, welche Gubjecte nicht gu Bormundern von der Obrigfeit ernannt werden follen. Heber die Unfahigkeit gur Vormundschaft überhaupt bestimmt fie nichts. Gie enthalt baber auch teine Befchrantungen binfichtlich ber teffamentarifchen Zu: tel, fondern diefe mogen die Eltern übertragen mem fie wollen. Compatibel find die Borfchriften ber Schwedischen Vormunder Dronung uber Die Unfaf: figfeit und übrigen Eigenschaften ber Bormunder mit dem Ruffischen Recht wohl hinsichtlich der datis ven, nicht aber hinfichtlich ber testamentarischen Tutel. Gie erscheinen aber boch auch nach ber Goup. Berordn. als abgeschafft, indem es nach berem Geifte mehr auf die notorisch guten Eigenschaften des Bor: mundes als auf fein Bermogen und feine Unfaffige feit ankommt. Indef finde ich gegen die Zusammen-Unwendung ben ber bativen Tutel nichts zu erinnern.

g) So wird die Gouv. Berordn. auch in den Institutionen des Ruffischen Rechts, Th. 1, §. 250, erklärt, und ich darf baher wohl nicht den Vorwurf fürchten, eine eigene gemuths

- liche Erklarung in bas Gefet bineingetragen zu haben.
- h) Es folgt bieraus von felbft, daß die Borfchriften ber Schwed. Vormunder Dronung, daß einem Duvillen, beffen teftamentarifchen Bormunde bie Rechnungsablegung von ben Eltern ift erlaffen worden oder der ohnedem feine jabrliche Reche nung abgelegt hat, nichts finten und brennen folle, nicht auf ben Livlandischen tutor testamentarius angewendet werben fann. Denn ba er nach ber ber Schwedischen Bormunder: Ordnung berogirenden Gouv. Berordn. überall feine jabrliche Rechnung abzulegen braucht, fo konnen ihn auch die Nachtheile nicht treffen, welche die Schwedische Vormunder : Ordnung auf die Unterlaffung biefer Pflicht ober Die Befrenung bavon burch die Eltern fest. Aber auch ben tutor dativus tonnen fie nicht treffen, ba die Rechnungsabnahme Pflicht ber Dbrigfeit iff, man wollte benn annehmen, bag bie in ber Schwedischen Bormunder : Ordnung bestimmte Doen die faumige Dbrigkeit treffe. - Eben fo flar ift, bag mas die Schwedische Bormunder, Ordnung uber die Remotion des die Inventur bes Dupillen : Bermogens vernachlaffigenben Vormundes als suspect vorschreibt, gleichfalls nicht mehr gur Unwendung tommen fann, weil jest die Inventur Pflicht ber Dbrigfeit iff.

6. 20. Dies maren etwa die Sauptbeffimmun: gen ber Boup. Berordn. uber bie Jutel. Die gar große Berichiebenbeit awifden ihr und ber Schmedi: fchen Bormunder Dronung, felbft in den Grundprins gipien ber Tutel, wird man fchon bemertt haben, und daß, wenn nicht arge Berwirrung entfteben foll, bie Rufammen : Unwendung unterbleiben muß. Doch flarer wird bie Behauptung, wenn man bie Bergleis chung im Detail verfolgen und jum Benfpiel gufam, men fellen will, was bende Befete uber bie Bers pfandung und Berauferung bes Pupillen Bermegens verordnen. Dann kommt man aber wieder auf bie Frage guruck: gebt es in Livland nach ber Gouv.s Berordn. oder nach der Bormunder : Dronung, mo: von oben die Rede in theoretischer Sinsicht mar, und bier jum Schluf in practifcher fenn foll. Co viel ich bie Livlandische Gerichtspraxis beobachten tonnen, gebt es in Bormundschaftsfachen nach einer Bills fubr aus berben Gefegen — ber Schwedischen Bor: munder : Ordnung und ber Ruffifchen Gouv. Derordn. Die Willführ bebt an von bem Muthelfchen Lehrfaß: "semper aliquid haeret", b. b. von ber Gouv. Berordn., an die man lange gewohnt mar, und endigt in der Schwedischen Vormunder : Ordnung. Aber Die Milltubr Schadet gar febr, weil fich die Rechts: verhaltniffe baben gar nicht beffimmen laffen. Saben Die Bormunder etwas verfeben, fo finden fie bald in ber Ruffifchen Gouv. Berordn, , bald in ber Schwed.

Vormunder Dronung, wie es die Umstände mit sich bringen, einen Schlupfwinkel; gleichergestalt findet ihn darin die Obrigkeit, die sich Fehler in der Bestellung der Vormunder, den Einrichtungen der Tutel, der Aussicht u. s. f. zu Schulden kommen lassen. Gut durfte es daher seyn, die strenge Beobachtung des einen oder des anderen Gesetzes vorzuschreiben.

6. 21. Goll

1) die Schwedische Vormunder Drbnung die Norm für das Vormundschaftwesen in Livland abgeben, so dürfte es nöthig seyn, sie nicht nach den Worten, sondern nach dem oben entwickelten Geiste derselben anzuwenden und allenthalben einzuschalten, was durch, auch Livland verbindende Ukasen vorgeschrieben worden ift. Die Zusammen- Unwendung macht sich hier recht gut: man braucht nur dasjenige, was der Russischen Vormundschaft eigenthümlich ist und wovon sede hieher gehörige Ukas ausgehen mußte, zur Seite zu legen.

Will man bagen

2) die Gouv. Berordn. zur Richtschnur nehmen, so muß vor allen Dingen die Zusammen Unwendung der damit, wie ich gezeigt habe, durchaus incompatiblen Schwedischen Vormunder Drdnung ganz cessiren. hiernachst ist zu untersuchen, welche Veränderungen die Grundprinzipien der Gouv. Verordn. durch die neuere Gesetzebung erlitten haben. Solcher Veränderungen scheinen mir

mebrere und bochft bedeutende eingetreten ju fenn. Rur auf eine will ich bier aufmertfam machen. Rach ber Gouv. Berordn. ift, wie ich oben auss fubrlich gezeigt habe, die von den Eltern, als Berren ibrer Rinder, angeordnete Vormundschaft von allen Ginflug ber Dbrigkeit fren, fo lange fich ber Bore mund nichts gefeswidriges ju Schulben fommen lagt, auch fallen fur ihn alle fonft jum Beften bes Duvillen angeordnete Sicherheits : Maagregeln meg. Rach ben neueren Gefegen aber, wovon ich bier nur bie Meinung bes Reichstrath vom 27ffen April 1815 und vom 24ften October 1815 anführen will, fcheint eine gleiche Berpflichtung und Abbans bangigteit von ber Dbrigfeit fur alle Bormunder obne Unterschied angenommen werden ju muffen; wenigstens murbe ich barnach tein Bedenten tras gen, ben von ben Eltern angeordneten Bormund auf gleichem Rufe wie die ubrigen Bormunder gu behandeln.

- S. 22. Ich komme jest zu ben hieher gehörigen Ukafen. Ich gable bahin:
- 1) die Utasen vom 21sten Dec. 1741, vom 15ten Jun. 1761 und vom 22sten Dec. 1785, durch welche vorgeschrieben worden ist:
 - a. daß der Pupill, wenn er das 14te Jahr (alter Termin der Mundigkeit) erreicht hat, befugt fenn foll, fich einen Curator anzunehmen.
 - b. Daß bie Tutel zwar nur bis zum zuruckgeleg-

ten 17ten Lebensjahre dauren, kein Minderjah, riger aber befugt fepn soll, vor völlig juruckges legten 21sten Lebensjahre, ohne Einwilligung feines Bormundes und Eurators von seinem unbeweglichen Bermögen zu verkaufen oder zu verpfänden.

Verstehe ich die erste Verfügung recht, so hat die weise Aussische Gesetzebung den mangelnden Famislienrath hier auf eine höchst zweckmäßige Weise erzsetzen wollen. Denn der Eurator kann keine andere Absicht haben, als den Pupillen gegen Unbilden des Vormundes zu schüßen und die Vormundschaft in der Nähe zu controlliren. Zu einer Sinmischung in die Vormundschaft oder gar zu einer Coadministration dürste er nicht befugt seyn. Da das Gesetzteinen Unterschied zwischen den verschiedenen Urten der Tutel macht, so muß der Eurator auch ben der von den Stern angeordneten Vormundschaft vorzbommen können.

Die zwepte Verfügung habe ich nach einer, von einem der Sache vollkommen kundigen Manne, gesmachten Uebersetzung des Ukases von 22sten Dec. 1785 gegeben. In den Institutionen des Russischen Rechts, h. 296, heißt es blos: "ohne Einwilligung des Eurators"i). Irre ich nicht, so dauert in Grundlage des Gesetzes nach zurückgelegtem 17ten Jahre die Vormundschaft fort, sedoch nur in so fern es der Verpfändung und Vers

außerung des Pupillen. Vermögens gilt, und hatte sich der Pupill früher oder spåter außer seinem Bormund einen Curator angenommen, so concurriren bende, der Vormund und der Curator, wenn er etwas von seinen Immobilien verpfänden oder veräußern will. k)

Daben durfte gefragt werden konnen, ob denn auch der Curator nicht mabrend der eigentlichen Dauer der Tutel ben allen wichtigen, die Vormundsschaft betreffenden, Geschäften zugezogen werden musse. Ich sollte es fast glauben, weil das Gesetz dem Pupillen erlaubt hat, ihn durchgehends zu seinem Schutz anzunehmen. Er möchte dann auch wohl ben der jährlichen Nechnungsabnahme u. f. f. zuzuziehen senn.

Den Unterschied ist von großer Bedeutung. Denn hiernach wurde angenommen werden muffen, der bisherige Vormund verändere sich in einen Eurator mit zurückgelegtem 17ten Les bensjahre, oder es muffe ein besonderer Eurator bestellt werden, der von dem Pupillen angenoms mene Eurator falle aber entweder mit dem zurückgelegten 17ten Jahre von selbst weg, oder brauche doch nicht ben der Verpfändung und Veräußerung des Pupillen vermögens zugez zogen werden. Ich glaubte keine von diesen Vorstellungen annehmen zu können, weil das Geses ausdrücklich von der ersorderlichen Einwilzligung des Vormundes und Eurators spricht.

k) Db außer der Einwilligung des Vormundes und Eurators noch decretum de alienando ers forderlich sey, wird nicht gesagt. Ich glaube nicht, weil was von dem decreto de alienando in der Russischen Gesetzgebung vorkommt, sich nur auf die eigentliche Dauer der Vormundschaft bezieht.

6. 23. Ferner

2) bie Utafen vom 31 ffen Marg 1793,13ten Gept. 1798, 24ften Upril 1802, 23ften Man 1804 und 31ften Auguft 1816, burch welche in Berbindung mit ber Gouv. Berordn. 6. 215 und 6. 299, fur Livland wenigstens zwen Pringipien Refisteben: 1) bag meder bewegliches noch unbewegliches Dupillen : Bermogen ohne decretum de alienando verpfandet ober verfauft werben kann, mit alleiniger Ausnahme folcher Sachen, welche fich nicht erhalten laffen, und in Unfebung welche auch schon die gemeinen Rechte eine Musnahme von ber Regel geftatten. 2) Daß teine vormundschaftliche Beborde fur fich allein bas decretum de alienando ertheilen tann, fonbern gur Ertheilung beffelben erft beym birigirenben Genat unterlegt merben muß.

Das lettere Prinzip muß um fo mehr fur Livs land gelten, als, wenn auch die alte Verfassung unter Paul I. wieder hergestellt worden ift, es doch in neueren nach der Gouv. Berordn. erschienenen und von der Berfassung ganz unabhängigen Gesetzen auss gesprochen worden ift. Durch einen neueren, von der hiesigen Gouvernements : Regierung publicirten Ukas vom zisten May a. c. ist die Sache vollends außer allen Zweisel gesetzt worden. 1)

1) In Grundlage dieses Utases erscheint es mir wenigstens auch im mindesten nicht zweiselhaft, daß alle, nach Emanation desjenigen Utas, der die Unterlegung beym dirigirenden Senat vorsschreibt, mit bloßem richterlichen decreto de alienando geschehene Veräußerungen von Puspillen. Gütern als ungültig zu betrachten sind, selbst dann, wenn sie von dem Vater des unbesweglichen Pupillen verpfändet sehn sollten. Die Obrigkeit sowohl als die Vormünder werden sich daher sehr in Ucht zu nehmen haben.

6. 24. Weiter

3) die Ukasen vom 30sten Dec. 1796, vom Dec. 1797 und vom 23sten Jan. 1804, über die beym Aushören der Bormundschaft abzustegenden General Rechnungen und deren Prüsung, desgleichen über die gegen die Bormunder zu vershängende Untersuchung, wenn sich sinder, daß sie durch Rachtässteit oder gar durch Vorsatz den Pupillen in Schaden gebracht haben.

Diefe Gefete erscheinen in der Anwendung um fo viel wichtiger, als das sonft im Civilverfahren zu behandelnde Judicium tutelae darnach sogleich in eine förmliche offizielle Untersuchung übergeht, wenn sich negligentia oder gar dolus des Vormundes entz deckt. Dem bisherigen Pupillen ist durch diese weise Vorschrift unstreitig mehr geholfen, als durch das bisherige blos bürgerliche Verfahren, in welchem es ihm allein oblag, den Vormund der Nachlässigkeit oder des Vetrugs zu bezüchtigen.

6. 25. Endlich

4) die Ukasen vom zosten Jul. 1762 und 30sten Dec. 1796, wodurch, wenn die Borsmunder ben einem Rechtsstreit ihrer Pflegbesohles nen etwas verabsaumt haben, diesen erlaubt wird, wenn sie sich im Reiche befinden, binnen zwen Jahren, und wenn sie sich im Auslande aufhalten, binnen drey Jahren, nach erlangter Bolljährigkeit den Rechtsstreit wieder aufzunehmen.

Ob der Pupill auch außergerichtliche Verfaumungen des Vormundes binnen der gefesten Frist nachzuholen befugt sen, ist eine Frage, die ich um so lieber auf sich beruhen lasse, als das Geses ganz klar blos von gerichtlichen und prozessualischen spricht.

§. 26. Andere Ukafen, welche das Detail der Vormundschaft betreffen, so wie die Ukafen vom Mai 1804, Decemb. 1807 vom 25sten Febr., 4ten August und 23sten Oct. 1816, über das Verhältniß der Eltern zu dem Vermögen der Kinder (welche letzteren, wenn sie im Auslande bekannt wären, den Fremden wahre Achtung gegen

bie Russische Gesetzebung einflößen würden), mögen hier um so lieber ganz übergangen bleiben, als die Absicht dieser Schrift nur überall auf die Haupts puncte und die generelle Darstellung des Zustandes der Dinge gerichtet war, wobey ich das in der Vorrede gesagte nicht aus den Augen zu verlieren bitten muß. Eine ins Detail gehende historisch dogmatische Entwickelung des Russischen Vormundschaftswesens dürfte auch für Livland eine sehr verdienstliche Arzbeit seyn.

Dorpat,

Minesined to in the end of hearth and

gedrudt bei 3. C. Chunmann, Universitatsbuchdruder,